

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 6. Juni 1991, Vormittag
Jeudi 6 juin 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

88.032

Datenschutzgesetz Protection des données. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 938 hiavor – Voir page 938 ci-devant

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Einleitung

Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft einschränken, soweit:

Abs. 1 Bst. a

a. ein Bundesgesetz, ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss oder ein völkerrechtlicher Vertrag es vorsieht;

Abs. 1 Bst. b

b. es wegen überwiegender Interessen eines Dritten erforderlich ist;

Abs. 1 Bst. c–e

Streichen

Abs. 1 Bst. f

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Thür, Günter)

f. Daten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil in periodisch erscheinenden

Abs. 1bis (neu)

Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft einschränken, soweit:

a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;

b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern amtlichen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

Abs. 1ter (neu)

Ein privater Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft einschränken, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Daten nicht an Dritte bekanntgibt.

Abs. 2

Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft einschränkt.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 introduction

Le maître du fichier peut restreindre les renseignements demandés dans la mesure où:

Al. 1 let. a

a. une loi fédérale, un arrêté fédéral de portée générale ou un traité de droit international le prévoit;

Al. 1 let. b

b. un intérêt prépondérant d'un tiers l'exige.

Al. 1 let. c–e

Biffer

Al. 1 let. f

Majorité

Biffer

Minorité

(Thür, Günter)

f. Les données sont traitées exclusivement à des fins de publication dans la partie rédactionnelle d'un média à caractère périodique

Al. 1bis (nouveau)

Un organe fédéral peut en outre restreindre les renseignements demandés dans la mesure où:

a. un intérêt public prépondérant, en particulier la sûreté intérieure ou extérieure de la Confédération l'exige;

b. l'octroi des renseignements risque de compromettre une instruction pénale ou une autre procédure d'instruction.

Al. 1ter (nouveau)

Un maître de fichier privé peut en outre restreindre les renseignements demandés dans la mesure où ses intérêts prépondérants l'exigent et il ne communique pas les données à des tiers.

Al. 2

Le maître du fichier doit indiquer pour quel motif il restreint les renseignements demandés.

Art. 6bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Wer beruflich Daten für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, kann die Auskunft einschränken, wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist.

Abs. 2

Er kann die Auskunft insbesondere einschränken, wenn:

a. die Daten Aufschluss über die Informationsquellen geben;

b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste; oder

c. Datensammlungen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dienen.

Minderheit

(Vollmer, Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Neukomm, Rechsteiner, Thür)

Wer beruflich Daten für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, kann die Auskunft einschränken, insbesondere wenn:

a. die Daten Aufschluss über die Informationsquellen geben;

b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste; oder

c. Datensammlungen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dienen.

Antrag Bonny

Im Wortlaut des Minderheitsantrags «insbesondere» streichen

Art. 6bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Celui qui, de manière professionnelle, traite des données en vue d'une publication dans la partie rédactionnelle d'un média à caractère périodique, peut restreindre les renseignements demandés si cela est nécessaire à la protection de la libre formation de l'opinion publique.

Al. 2

Il peut en particulier restreindre les renseignements demandés si:

- a. les données donnent des indications sur les sources d'information;
- b. un droit de regard devrait être accordé dans les projets de publication; ou
- c. les fichiers servent exclusivement d'instrument de travail personnel.

Minorité

(Vollmer, Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Neukomm, Rechsteiner, Thür)

Celui qui, de manière professionnelle, traite des données en vue d'une publication dans la partie rédactionnelle d'un média à caractère périodique, peut en particulier restreindre les renseignements demandés, si:

- a. les données donnent des indications sur les sources d'information;
- b. un droit de regard devrait être accordé dans les projets de publication; ou
- c. les fichiers servent exclusivement d'instrument de travail personnel.

Proposition Bonny

Biffer «en particulier» dans le texte de la proposition de la minorité

Thür, Sprecher der Minderheit: Bei diesem Artikel 6 geht es um die Grundsatzfrage, wie die Presse behandelt werden soll. Nach der Diskussion über Artikel 2 steht fest, dass die Mehrheit dieses Rates oder der ganze Rat der Ueberzeugung ist, dass die Medien grundsätzlich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht auszuschliessen sind. Wir sind mit diesem Grundsatz einverstanden. Die bundesrätliche Fassung, welche der Ständerat gebilligt hat, sah vor, dass unterschieden wird zwischen Daten, die in periodisch erscheinenden Medien bereits veröffentlicht wurden – dort gelten die Gegendarstellungsregeln –, und der Datenbearbeitung im Vorfeld einer Publikation. Das Vorfeld der Publikation kann für die Presse unter dem Gesichtspunkt der Medienfreiheit eine ganz besonders heikle Phase sein, wenn die Medien den Regeln des Datenschutzgesetzes ohne Ausnahmen unterworfen werden. Gerade das Instrument des Auskunftsrechtes kann für die Medien zu einem Zensurmittel werden, wenn generell vor der Publikation Auskunft erteilt werden muss.

Der Ständerat hat deshalb bei Artikel 6 Absatz 1 neu einen Buchstaben f eingeführt. Dieser Buchstabe f legt fest, dass die Medien unter gewissen Umständen die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben können, nämlich dann, wenn Daten ausschliesslich zur Veröffentlichung in periodisch erscheinenden Medien bearbeitet werden. Wer dann in der Folge ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann nach der Veröffentlichung die Auskunft verlangen.

Dieser Grundsatz scheint mir im Kern richtig zu sein. Er ist einfach zu handhaben, weil er auf eine komplizierte Umschreibung der Ausnahmebestimmung verzichtet und nur bei periodisch erscheinenden Medien zur Anwendung kommen soll. Diese Einschränkung ist auch im Interesse des Persönlichkeitsschutzes vertretbar. Wenn aber Daten von periodisch erscheinenden Medien ausschliesslich im Hinblick auf eine Veröffentlichung bearbeitet werden, soll das Auskunftsrecht bis zur Veröffentlichung verweigert werden können. Das ist der Sinn der ständerätlichen Lösung, welche ich im Grundsatz für richtig halte, weshalb ich in meinem Minderheitsantrag an diesem Konzept festhalten möchte.

Bei der Beratung dieses Artikels in der Kommission hat sich dann gezeigt, dass bei dieser ständerätlichen Fassung das Problem darin besteht, dass diese Ausnahmebestimmung nicht nur für den redaktionellen Teil, sondern auch für den Inseratenteil Geltung haben könnte. Ich habe diese Kritik, welche im Rahmen der Kommissionsberatung aufgekommen ist, in meinem Minderheitsantrag berücksichtigt, indem klargestellt wird, dass das Auskunftsrecht nur verweigert werden kann, wenn Daten ausschliesslich zur Veröffentlichung – und

jetzt mein Zusatz – «im redaktionellen Teil in periodisch erscheinenden Medien bearbeitet werden».

Zusammenfassend halte ich am ständerätlichen Konzept fest, möchte aber diese Ergänzung, diese Präzisierung, vornehmen, damit diese Ausnahmebestimmung nicht in der ganzen Zeitung, sondern nur im redaktionellen Teil gelten soll.

Die Kommissionsmehrheit will demgegenüber ein anderes Konzept verfolgen. Sie sehen das bei Artikel 6bis. Man will die Einschränkung des Auskunftsrechtes nur dann zulassen, wenn dies «zum Schutz der freien Meinungsbildung» nötig ist. Mit dieser sehr schwammigen, sehr unpräzisen Formulierung will man hier einen Ausnahmetatbestand schaffen. Wer bestimmt nun aber im Einzelfall, ob die Einschränkung des Auskunftsrechtes zum Schutz der freien Meinungsbildung nötig ist? Wenn eine Zeitung im Vorfeld einer Publikation das Auskunftsrecht verweigern will, kann der Betroffene den Richter in jedem Fall anrufen und behaupten, diese Verweigerung sei für den Schutz der freien Meinungsbildung gar nicht nötig. Diese Regelung wird in Zukunft zu einer massiven Beanspruchung unserer Gerichte führen, da selbstverständlich die Verweigerung des Auskunftsrechtes in den meisten Fällen zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen wird. Der Journalist muss dann in dieser Auseinandersetzung glaubhaft machen, dass seine Arbeit im Interesse oder zum Schutz der freien Meinungsbildung nötig ist.

Nicht nur diese gerichtlichen Auseinandersetzungen werden Probleme schaffen. Wenn die Gerichte diese Rechtsfrage dann zur Beurteilung vorgelegt erhalten, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien der Richter beurteilen soll, was zum Schutze der freien Meinungsbildung nötig ist. Mit dieser Formulierung überlassen wir dem Richter einen weiten Ermessensspielraum. Wir schaffen eine massive Rechtsunsicherheit. Der Richter in Zürich wird diesen Grundsatz anders handhaben als der Richter in Bern. Wir werden einige Jahre brauchen, bis wir eine höchstrichterliche Praxis haben, bis das Bundesgericht eine gesicherte Praxis entwickelt hat, wie dieser Grundsatz des Schutzes der freien Meinungsbildung im konkreten Fall interpretiert werden soll.

All diese Unsicherheiten nehmen Sie in Kauf, wenn Sie der Mehrheitsfassung in Artikel 6bis folgen. Vielleicht wollen ja die Befürworter der Mehrheitsfassung die Medien, die das Auskunftsrecht verweigern, während Jahren in solche Prozesse verwickeln, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu behindern. Bei den elektronischen Medien haben wir einen gewissen Vorgesmack davon erhalten, was passiert, wenn die journalistische Arbeit mit unzähligen Konzessionsbeschwerden verrechtlicht und behindert wird. Ein ähnliches Prinzip will man jetzt auf die Medien ganz generell zur Anwendung bringen. Mir scheint, diese Rechtsunsicherheit, die mit der Mehrheitsfassung in Kauf genommen wird, ist nicht zu akzeptieren.

Die Minderheit Vollmer, die ich ebenfalls unterstützt habe, geht vom Konzept der Mehrheit aus, will aber die schwammige Formulierung eliminieren. Ich bin der Auffassung, dass der Minderheitsantrag Vollmer eine wesentliche Verbesserung des nationalrätlichen Konzepts wäre. Ich halte aber dafür, dass wir dennoch dem ständerätlichen Konzept folgen sollten und mit dem Zusatz, den ich Ihnen vorgeschlagen habe, eine wesentliche Verbesserung des Konzepts vornehmen können. Ich bitte Sie deshalb, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Herr Thür hat bereits darauf hingewiesen: Diese Regelung des Einsichtsrechtes stellt einen der ganz zentralen Punkte mit der Sicherung der Medienarbeit und auch der Sicherung der Medienfreiheit dar.

Auf die grundlegende staatspolitische Dimension einer unabhängigen Presse habe ich bereits im Eintreten hingewiesen. Wenn wir die Presse etwa als «vierte Gewalt» bezeichnen, dann meinen wir ja nicht, dass diese «vierte Gewalt» uns einfach als «Hoforgan» zur Verfügung stehen sollte oder dass sie einfach nur ein PR-Instrument für mediensüchtige Selbstdarsteller der Politik sein sollte. Das Unbequeme, das Anecken gehören zu dieser «vierten Gewalt», gehören dazu, wenn wir

wollen, dass die Medien in unserem politischen Prozess eine kritische, unabhängige und den politischen Diskurs fördernde Rolle spielen sollen.

Was unterscheidet nun die Kommissionsminderheit von der Fassung der Mehrheit? Als Minderheit verzichten wir bei diesen Einschränkungsmöglichkeiten, welche die Medienschaffenden bezüglich der Auskunftspflicht haben, auf diese – unseres Erachtens völlig unverständlich eingefügte – Bedingung, dass dieses Einsichtsrecht nur dann eingeschränkt werden soll oder kann, «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist», wie es die Mehrheit formuliert. Was bedeutet die Fassung der Mehrheit? Sie bedeutet im Klartext doch nichts anderes, als dass durch diese fatale Einfügung die Beweislast umgekehrt wird. Der Journalist muss, wenn er diese Verweigerung oder dieses Einsichtsrecht einschränken will, also beweisen, dass die Einschränkung dem Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums dienlich ist und dass es notwendig ist, deshalb seine Auskunfts- und seine Einsichtsrechte einzuschränken. Diese totale Umkehr der Beweislast bedeutet doch einfach, dass wir von vornherein hier den Journalisten dem Richter ausliefern, dass wir ihn quasi in ein verrechtlichtes Verfahren hineinzwängen. Das kann sicher keineswegs die Absicht sein, wenn wir eine freie, kritische und unabhängige Presse wollen.

Mit Recht haben die Medienschaffenden, die Zeitungsverleger und sehr viele kritische Zeitgenossen in den letzten Tagen darauf hingewiesen, dass mit dieser Fassung ihr Verständnis einer freien Tätigkeit der Medienorgane eingeschränkt wird. Sie haben auf die verheerende Wirkung dieser Umkehr der Beweislast hingewiesen.

Die Fassung der Minderheit – das möchte ich ganz deutlich festhalten – ist kein Freipass. Es ist ein Versuch, die Interessengegensätze, die hier aufeinanderprallen, vernünftig abzuwägen. Ich bin an sich sehr erfreut, dass man auch in publizistischen Organen, die unserer Seite nicht immer unbedingt nahestehen, genau auf diese Problematik hingewiesen und dass sogar die «NZZ» in einem Leitartikel vor einiger Zeit diesen Minderheitsantrag als einzig vernünftige Lösung bezeichnet hat, um aus diesem Dilemma herauszukommen.

Der Rat wird mit der Unterstützung des Minderheitsantrages vor der Presse keinen Kniefall machen. Er kann mit der Minderheitsfassung die Einsichtsregelung auch aus der Sicht der Betroffenen sinnvoll ordnen. Deshalb orientiere ich mich mit meinem Minderheitsantrag auch an der an sich richtigen Konstruktion dieser aufgelisteten Bedingungen im Antrag der Kommissionsmehrheit.

Es ist mir bewusst – ich habe gestern bereits darauf hingewiesen –, dass Persönlichkeitsverletzungen immer wieder vorkommen und auch in Zukunft immer wieder vorkommen werden, dass einzelne Presseorgane Artikel publizieren, die in die Persönlichkeitsrechte betroffener Politiker ganz entscheidend eingreifen und sie verletzen. Aber diese Art der Verluderung der Publizistik, die wir in diesem Lande auch kennen, kann nicht dadurch behoben und eingeschränkt werden kann, dass wir nun mit dem Datenschutzgesetz rechtliche Disziplinierungsmittel vorsehen und einfügen. Mit solchen rechtlichen Disziplinierungsmitteln retten wir unsere Medienkultur nicht. Wir retten sie nur dadurch, dass wir auch den seriösen, den kritischen, unabhängigen Medien ihren in einen Rechtsstaat und einer Demokratie, wie wir sie verstehen, gehörenden Spielraum verschaffen und sie nicht wegen einigen Sensationsorganen in ihrer freien Tätigkeit einschränken.

Es geht hier letztlich darum, ob wir im Sinne einer Retourkutsche, im Sinne einer Ohrfeige nach erlebter Unbill über einzelne Presseorgane nun die ganze Presse in einen Topf werfen und meinen, sie via Datenschutz disziplinieren zu können. In der Kommission wurden verschiedene Beispiele von Persönlichkeitsverletzungen angeführt, die vorgekommen sind, insbesondere seitens der Sensationspresse. Ich kann Ihnen versichern: Kein einziger dieser Fälle würde in der Praxis durch die verschärfte Bestimmung im Datenschutzgesetz verunmöglicht. Wir würden mit dieser Verschärfung im Datenschutzgesetz versuchen, generell der Presse einen Maulkorb umzubinden, indem wir von Journalisten, wenn wir hören, dass sie etwas recherchieren, etwas schreiben wollen, das

Recht auf Einsicht verlangen, sie in ein juristisches Verfahren pressen, weil sie aufgrund der Umkehr der Beweislast den Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nachweisen müssen.

Ich bitte Sie also, stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu. Setzen Sie damit ein Zeichen, dass wir es nicht zulassen wollen, mit dem Datenschutzgesetz unsere Presse gängeln zu wollen, und dass wir nicht dieser falschen Idee nachhängen, mit dem Datenschutzgesetz die politische Medienkultur auf ein besseres Gleis zu bringen.

Mme Jeanprêtre: D'entrée de cause, il faut reconnaître que le débat était mal engagé, du moment que c'était à nous, politiciens, donc les personnes les plus confrontées au milieu de la presse, d'intervenir en la matière. Et l'on sait qu'actuellement la presse est sujette aux multiples critiques des partis bourgeois surtout; il existe même une volonté délibérée de la museler. C'est dans ce contexte, un peu sur la défensive, que les représentants de la presse nous ont présenté, oralement ou par écrit, leur prise de position. Ainsi, les milieux des médias ne voient pas ce qui pourrait poser problème, ce qui pourrait justifier l'intervention du législateur en matière de protection des données concernant la presse, ce qu'elle est appelée à stocker étant destiné à être publié.

Le législateur a déjà pris des dispositions, comme le droit de réponse, pour renforcer la protection de la personnalité dans le Code civil, à l'article 28. Il a également créé une autorité indépendante d'examen des plaintes radio-télévision pour vérifier la concession SSR; une disposition dans le Code pénal réglant la représentation de la violence a aussi été mise en place récemment.

Dans ce contexte législatif, il est indéniable que la personne qui subirait un tort consécutif à la publication d'un fait inexact a à sa disposition des moyens pour le réparer. Ce qu'il s'agit de régler dans la présente loi, c'est le problème de la collecte de données qui pourraient causer un tort à l'individu, sans que celui-ci s'en rende compte et sans qu'il ait les moyens de se défendre. Pour certains parlementaires, si la presse est déjà, par essence, dangereuse, elle l'est d'autant plus et à double titre si elle utilise des banques de données informatisées. La critique est ainsi posée sur ce que peut stocker le journaliste. Il s'agit naturellement de distinguer ce qui est du domaine des faits de ce qui est du domaine de l'opinion. Dans le premier cas, par exemple celui d'une date de naissance qui serait inexacte, celle-ci doit bien sûr pouvoir être rectifiée. Par contre, la libre opinion que se fait le journaliste ne doit en aucun cas donner lieu à un contrôle préalable. Et c'est sur ce thème que s'est engagée la discussion, car, inmanquablement, par une action dite préventive, on s'engage en touchant au dossier du journaliste sur une voie tout à fait détestable, qui est celle de la censure ou de la précensure.

Dans la version du Conseil fédéral, il est évident que la liberté de la presse et de l'information, ainsi que le principe de la proportionnalité exigé par le Tribunal fédéral pour les restrictions apportées aux libertés individuelles sont remis en question. La version du Conseil des Etats a certes apporté l'adoucissement nécessaire, mais la version de la majorité de la Commission du Conseil national est, de mon point de vue, inacceptable et impraticable. En ayant recours à la notion de la nécessité de la libre formation de l'opinion publique, on renverse carrément le fardeau de la preuve. De plus, dans l'hypothèse où un juge estimerait, par exemple, que le travail du journaliste est peut-être utile mais qu'il n'apparaît pas comme nécessaire à la libre formation de l'opinion publique, le journaliste devra transmettre toutes les informations en sa possession. Une telle situation serait en contradiction totale avec le principe de la protection des sources, principe largement reconnu par notre Parlement. A l'inverse d'une autorité étatique et de police en particulier, ce qui est stocké par la presse est destiné à être publié. En ajoutant qu'il s'agit de la partie rédactionnelle d'un média, on a voulu exclure ce qui est commercial. A mon avis, il y a donc assez de garde-fous dans la loi et dans la version de la minorité. C'est ainsi que je vous invite, dans un premier temps, à soutenir cette version.

Frau Grendelmeier: Es ist gestern mehrfach gesagt worden: Es stehen sich zwei Rechtsgüter gegenüber, die beide schutzwürdig sind. Das Datenschutzgesetz schützt keine Daten, sondern Personen. Es schützt aber auch – und hier reden wir davon – die Pressefreiheit, denn auch das ist Personenschutz, wenn in einem Staat die Pressefreiheit geschützt wird. Es ist kein Zufall, dass alle Diktaturen als erste Massnahme zu ihrer Machtstärkung die Pressefreiheit abschaffen. Also haben wir hier abzuwägen, was wichtiger ist.

Ich glaube, niemand in diesem Saal, auch nicht diejenigen, die journalistisch tätig sind, nehmen für sich in Anspruch, dass sie ausserhalb der gültigen Rechtsordnung eine spezielle Regelung in Anspruch nehmen dürfen, die ihnen erlaubt, unrechtmässig und in böser oder rein kommerzieller Absicht Menschenrechte oder Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Das wäre eine falsch verstandene Pressefreiheit. Ich persönlich würde mich als Journalistin von dieser Art «Pressefreiheit» in aller Form distanzieren. Ich bin überzeugt, dass jeder Journalist, der diesen Namen verdient, dasselbe empfindet.

Aber wir müssen aufpassen, dass es hier nicht zu einem Präventionsgesetz gegen unliebsame Veröffentlichung von unliebsamen Meinungen kommt. Mit anderen Worten: Wir wollen hier nicht durch die Hintertür ein Presse- oder Meinungsverhinderungsgesetz. Diese Gefahr müssen wir im Auge behalten und auch wissen, dass beispielsweise bei den elektronischen Medien schon heute die Tendenz besteht, vor allem die «Schere im eigenen Kopf» zum Funktionieren zu bringen. Dass wir eine Art Präventionszensur, Selbstzensur ausüben, kann auch nicht die Meinung einer richtig verstandenen Meinungsäusserungsfreiheit sein.

Wir müssen uns bewusst sein, dass wir heute Daten sammeln können, wie es vor ganz weniger Zeit noch nicht möglich war; und alles, was man machen kann, was man brauchen kann, kann man auch missbrauchen. Hier haben wir einen Zielkonflikt. Wir müssen uns davor hüten, zu glauben, dass es nur Gesetze sind, die beeinflussen können oder verhindern können. Heute ist es die technische Machbarkeit, die dazu verleiten kann oder dazu verleitet, Dinge zu nutzen, die ausserhalb des Rechtsschutzes dieser Rechtsgüter liegen können. Mit anderen Worten: Es ist heute nicht so sehr das Gesetz, das einschränkt, sondern ebenso gefährlich scheinen mir die schiere Machbarkeit und die Kommerzialisierung. Mich stört, dass es der Kommerz ist, der diktiert, allenfalls über die Verleger, die Verlagshäuser, die ganz andere Interessen vertreten als der einzelne Journalist, der seine Informationspflicht erfüllen möchte.

Ich möchte Ihnen daher anraten, die Minderheit Vollmer zu unterstützen, und zwar – er hat es deutlich gesagt – weil dieser eingeschobene Nebensatz «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist» dasteht. Wer entscheidet darüber? Das ist doch das Problem. Wie können Sie entscheiden, was zum Schutze des Publikums nötig ist? Es gibt so viele Meinungen wie Leser. Mit anderen Worten: Damit hindert man den Journalisten, von diesem Einschränkungsgesetz, dem Auskunftsverweigerungsrecht, Gebrauch zu machen, indem er jedesmal beweisen muss, was das Publikum, das unbekannte Wesen, das so schwer zu definierende, will oder nicht will und was zu dessen Schutz notwendig oder nicht notwendig ist. Ich halte diesen Passus für eine gefährliche Präventionsklausel, die dem Journalisten – meines Erachtens – sein legitimes Recht wegnimmt, eine Auskunft verweigern zu können.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen und diesen gefährlichen Satz auszulassen, der letztlich zum Präventionsgesetz führt. Prävention hat einen Sinn in der Medizin, aber ganz bestimmt nicht in diesem Zusammenhang. Denken Sie daran, dass die Umkehr der Beweislast in diesem Fall praktisch eine Unmöglichkeit darstellt und dass man damit nichts anderes will, als verhindern, dass die Journalisten, der Journalist die Auskunft verweigern können, wenn es im Interesse der Medienfreiheit ist.

Frau Zölch: Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f zu streichen, dafür Artikel 6bis in das Gesetz aufzunehmen und dort der Mehrheit zuzustimmen. Dieser

Artikel 6bis enthält ein ganz klares Konzept. Er sagt zuerst einmal in Absatz 1, dass der Journalist, der Daten für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, die Auskunft dann einschränken kann, wenn dies zum Schutz der Meinungsbildung des Publikums nötig ist. In Absatz 2 werden dann lediglich als Beispiele diejenigen Fälle aufgezählt, bei denen die Auskunft im Rahmen dieses Absatzes 1 eingeschränkt werden kann.

Die Meinungsäusserungsfreiheit dient letztlich der freien Meinungsbildung und damit auch der persönlichen Freiheit. Jede Leistung eines Mediums – ob positive Berichterstattung oder Kritik – dient letztlich der freien Meinungsbildung des Publikums. Diese Feststellung ist im Grundsatz Allgemeingut. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Einzelfall kann jedoch bei der Güterabwägung zwischen der Meinungsäusserungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsschutz andererseits zu Schwierigkeiten führen. Es wird, Herr Vollmer, für die Medienschaffenden einfach sein zu zeigen, dass sie die Auskunft zum Schutz der Meinungsbildung des Publikums einschränken, weil eben jeder Beitrag eines Mediums – ob kritisch oder positiv – geeignet ist, die Meinungsbildung des Publikums zu prägen. Um dieser freien Meinungsbildung auch im Einzelfall zum Durchbruch zu verhelfen, wollen wir sie hier ausdrücklich erwähnen. Und diese explizite Erwähnung des Schutzes dieser freien Meinungsbildung ist meines Erachtens auch im Interesse der Medienschaffenden, weil damit die entscheidende Behörde im Einzelfall weiss, dass es darum geht, diese freie Meinungsbildung ins Zentrum zu setzen.

Ich beantrage Ihnen also im Namen der SVP-Fraktion, die Minderheitsanträge Thür (bei Art. 6) und Vollmer (bei Art. 6bis) abzulehnen.

M. Eggly: Je ne serai peut-être pas tout à fait objectif étant journaliste de profession, et c'est sans doute aussi la raison pour laquelle je ne serai pas du même avis que les membres de mon groupe que je ne représente donc pas ici.

Je comprends parfaitement que l'on puisse avancer deux arguments pour soutenir l'opinion de la majorité, à savoir, d'une part, l'idée de l'égalité de traitement dans la protection de la personnalité, vis-à-vis de tout ce qui peut la menacer, et, d'autre part, l'importance du dommage qui peut être causé à une personne par une publication pouvant blesser et laisser des traces. Pascal disait déjà qu'il ne fallait pas avoir l'esprit de géométrie, et je crois qu'il ne faut pas traiter sur pied d'égalité n'importe quelle situation ou catégorie. Lorsqu'il est question de la presse ou des médias et de leur travail, vous devez précisément prendre en considération leur travail et le rôle qu'ils occupent dans notre démocratie. Je ne crois pas qu'à cause de dérapages certains qui se sont sans doute produits, sans généraliser et dire que toute la presse fait des dérapages, on doive aujourd'hui faire rentrer dans le rang la presse et les médias.

La meilleure manière de traiter la presse, c'est de la placer devant ses responsabilités. Laissez la presse et les médias prendre leurs responsabilités, laissez-les en payer le prix et peut-être même lourdement – cela s'est produit! Si vous ne leur laissez pas toutes leurs responsabilités avec les libertés inhérentes de création, d'information, de recherche ou d'investigation, vous risquez de paralyser ce travail et, à ce moment-là, de vous rendre un mauvais service à vous-mêmes, tant notre démocratie, et nous-mêmes par conséquent, avons besoin d'une presse vivace et d'une presse dynamique.

Avec les propositions de la majorité, vous mettez sur pied une sorte d'action préventive, avec tous les effets psychologiques d'auto-censure et de paralysie que cela peut entraîner. C'est faux, à mon avis, et c'est la raison pour laquelle, personnellement, à l'article 6 je suivrai la proposition Thür. Si vous ne voulez pas suivre la proposition de M. Thür, je vous engage à suivre au moins la proposition Vollmer à l'article 6bis. Ne laissez pas au juge le soin de décider préventivement, en toute subjectivité et en toute élasticité, si la consultation du fichier est nécessaire ou plutôt si la limitation à ce droit de consultation peut être justifiée par la protection de la libre formation de l'opinion publique. Nous sommes là en pleine subjectivité: nous transférons de la presse au juge la responsabilité d'estimer ce qu'il en est à cet égard.

En conclusion, je le répète, laissez la presse devant sa responsabilité, laquelle va de pair avec la liberté et inversement. Etant donné le rôle et la place de la presse dans notre démocratie, vous feriez du mauvais ouvrage en suivant la majorité.

Scheidegger: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir hier und heute nicht ein Pressezensurgesetz diskutieren, sondern das Datenschutzgesetz. Was dem Bäcker das Mehl, das sind dem Journalisten die Fakten, die Daten. Damit ist die Brücke zwischen Datenschutzgesetz und Journalisten geschlagen. Daraus wird auch ersichtlich und verständlich, dass Journalisten und Verleger gegenüber unseren Formulierungen sehr sensibel sind. Es ist übrigens interessant, dass für einmal Verleger und Journalisten Arm in Arm auftreten; ein sonst eher seltenes Bild.

Früher wie heute kam und kommt es immer wieder zu Missverständnissen, ja gar zu Konflikten zwischen Journalisten und Politikern. Ein Stück diplomatisch verpackte Kritik, in welcher dieser Konflikt zum Ausdruck kommt, steckt beispielsweise im Satz des alt Journalisten und alt Stadtammanns Derendinger von Olten: «Und ganz zuletzt schuf Gott den Journalisten, um von ihm zu erfahren, dass er ihn ganz am Anfang hätte schaffen sollen.» Etwa so empfindet man als früherer Journalist und jetzt als Kommissionsmitglied die nervöse Reaktion der Medien auf das zur Debatte stehende Gesetz. Es muss klar gesagt werden, dass es nicht darum ging, der Presse einen Maulkorb zu verpassen, und dass beispielsweise der Fall Kopp, wie das letzte Woche in der Presse angetönt wurde, nie zur Debatte stand und auch keine Schatten auf die Kommissionsarbeiten warf.

Ich bin überzeugt, dass es das Spannungsfeld Presse/Politik braucht. Es kann nicht darum gehen, von absolut konfliktfreien gesellschaftlichen Beziehungen, die gerade im Falle der Presse immer in überhöhter Art zum Ausdruck kommen, zu träumen. Natürlich wirken Medien durchaus nicht immer im Sinne der Politiker konfliktthemmend. Allerdings liegt die Konfliktträchtigkeit der Medien meist nicht in den Medien, sondern vielfach ausserhalb der Medien.

Auf der Gratwanderung zwischen Datenschutz und Pressefreiheit haben wir in der Kommission einen gangbaren Weg gefunden, der die freie Arbeit der Journalisten nicht bremsen wird und soll. Dies kann ich Ihnen beweisen, denn ich war länger Journalist, als ich nun Politiker bin. Wir haben einen konkreten Fall durchexerziert, Herr Steinlin, der Sachbearbeiter in dieser Sache, und ich; sowohl Herr Steinlin als auch ich sind keine «Journalistenfresser» oder «Totengräber der freien Presse». Wir haben den Fall Rey/«NZZ» (Redaktor Abt) durchexerziert, und wir konnten feststellen, dass jeder dieser Artikel ohne einen Tag Differenz erscheinen würde, wenn das Gesetz, wie es heute verabschiedet werden soll, bestehen würde.

In diesem Sinne kann ich nicht verstehen, dass man schreibt, das Parlament legiferiere in diesem Bereich nicht mehr, es konzentriere sich darauf, Rechnungen zu begleichen.

Die Kommission wollte mit den Rechnungen begleichen, sondern sie hat diese Problematik eingehend diskutiert. Man hat verschiedene Hearings veranstaltet und sogar eine Lösung gefunden, die wir als besser betrachten als jene des Bundesrats und des Ständerats. Mit diesem Artikel werden wir keine Vorzensur machen, wie das heute in einer Zeitung geschrieben steht; es ist keine Vorzensur, es werden keine Artikel verhindert.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und die Anträge der Minderheiten Vollmer (Art. 6bis) und Thür (Art. 6) abzulehnen.

M. Salvioni: J'interviens car j'ai une certaine expérience dans le domaine du journalisme, étant fils et frère d'éditeurs et ayant grandi à côté d'un journal. Je connais donc les problèmes des journaux et des journalistes et je dois admettre que le thème en discussion m'a longtemps laissé perplexe. En effet, on se trouve confronté à deux valeurs, toutes deux méritant d'être défendues et protégées: la liberté de la presse, protégée même au niveau constitutionnel – article 55 – et la protection de l'individu, également prévue dans la constitution.

La pesée de ces intérêts m'a conduit à examiner quels sont, dans notre cadre historique actuel, les dangers qui les menacent, car ce n'est que sur la base d'une analyse sérieuse de la situation réelle que l'on pourra décider de la mesure à adopter. D'un côté, la presse a, dans notre société, un rôle et une tâche qui sont devenus indispensables. Elle doit avoir une attitude critique vis-à-vis des pouvoirs, des partis, du Parlement, et cette attitude dialectique est nécessaire car elle enrichit notre vie politique. Elle nous permet souvent de voir que nous sommes en train de faire fausse route, elle nous révèle les défauts de nos projets. Par ailleurs, une partie de l'activité journalistique concerne l'investigation, et bien des situations peu claires ou troubles ont été dévoilées grâce à la presse. C'est donc bien là le quatrième ou le cinquième pouvoir, qui doit être défendu comme tel.

En ce qui concerne le citoyen, victime potentielle de la presse, il faut reconnaître qu'il y a effectivement eu des cas d'abus ou de dérapage de la part de la presse. Mais si l'on considère la masse d'informations données chaque jour par les médias, on peut dire que toutes proportions gardées, les dérapages sont rares, et surtout les dérapages graves, responsables de dommages importants.

Du point de vue de la jurisprudence, nous ne pouvons pas oublier que le Tribunal fédéral a récemment démontré ne pas avoir une grande sympathie pour la presse ou pour la liberté de presse. Il suffit de citer ici les cas «Grell-pastell» et «Boden-see» pour prouver que le Tribunal fédéral applique les lois avec un certain excès de rigueur, aux dépens de la presse. En tant que législateurs, nous devons tenir compte de ce qui se passe: nous ne pouvons pas donner dans une loi une latitude d'interprétation énorme en sachant qu'il en sera fait usage avec sévérité pour limiter la liberté de la presse – c'est effectivement la tendance – alors que les dommages que l'on a pu constater sont mineurs et que l'importance de la presse n'est pas contestée.

Je voudrais simplement vous dire quelles pourraient être les conséquences de cet article 6bis s'il était accepté dans la formulation de la majorité. Quiconque risquant d'être dénoncé par la presse pour un acte qu'il a commis pourrait demander aux journaux de voir les fiches, pourrait estimer ou prétendre que certaines données sont incorrectes, porter l'affaire devant le juge, c'est-à-dire faire traîner les choses pendant des mois ou des années. Or la presse vit de l'actualité, et si l'actualité est dépassée, l'article tombe. C'est une première forme de censure. La deuxième, c'est la pression sur l'éditeur, sur le journaliste, par des voies détournées, pour empêcher la parution de l'article. Par conséquent, une intervention préventive est excessivement dangereuse pour la presse et c'est la raison pour laquelle, dans la mesure du possible, il faut l'éviter.

Il est intéressant de considérer la situation dans les Etats qui nous entourent. Trois Etats n'ont aucune norme de protection des données sur la presse, à savoir l'Autriche, l'Allemagne et les Pays-Bas. La Suède, qui avait des normes, est en train de les abolir et il aurait été intéressant de savoir pourquoi. Les autres Etats ont des normes qu'ils n'appliquent pas, ou avec largesse.

Par conséquent, à mon avis, si nous voulons maintenir un Etat qui puisse poursuivre un discours dialectique même avec ceux qui pensent différemment, donc un Etat vif, il faut accepter la proposition de l'article 6 du Conseil des Etats, soit la proposition Thür, avec une petite modification. Si nous acceptons, par contre, le système proposé par la majorité de la commission, je crains que dans quelques années la liberté de presse ne soit plus qu'un bon souvenir.

M. Longet: Il s'est dit beaucoup de choses rassurantes hier soir de la part de certains porte-parole de groupes sur la portée du vote d'aujourd'hui. Je crois qu'il faut revenir à la source des problèmes dont nous parlons aujourd'hui. Pour ma part, je considère que les problèmes posés aujourd'hui proviennent en grande partie du fait qu'une majorité – en tout cas de la commission – a mélangé des notions qui n'ont pas à l'être. Il me paraît évident que les informations nécessaires pour le travail quotidien des journalistes ne sont pas de la même nature que des fichiers de police ou des listes d'adresses en mains

de bureaux de marketing. La finalité est différente, la pondération des intérêts est également différente ainsi que la nature des objets. Qu'on le veuille ou non, malgré les dénégations de certains, hier après-midi, cette confusion dans les notions conduira des tiers à prétendre prendre connaissance de données, comme par exemple des carnets de notes de journalistes, peut-être même des carnets d'adresses, en prétendant que cela les regarde. Veut-on vraiment cela? MM. Eggly et Salvioni ont très bien expliqué la mécanique perverse de ces droits de regard préventifs sur ce qui n'est que du matériel en vue d'articles ou de publications dont il s'agirait de définir ainsi *a priori* l'intérêt public. C'est une pondération des intérêts impossible à manier. On se prépare des procès jésuitiques et, surtout, on se prépare une presse qui aura peur de faire son travail et l'on risque bien de glisser vers une forme de censure préalable. C'est là que se situe le moment politique de notre débat, car c'est malgré tout un débat sur le travail de la presse, et les minorités de la commission considèrent que nous avons besoin d'une presse active, d'une presse curieuse, d'une presse libre.

S'il y a un problème dans la presse c'est, à mes yeux, un certain dérapage vers le commercial, vers la simplification, la tendance au spectacle que nous ne résolvons nullement avec les dispositions dont il s'agit ici. Au contraire, ce que nous entraînons ici, c'est précisément ce qui a déjà de la peine à se déployer dans la presse, en raison de cette dérive commerciale, à savoir le travail de réflexion, la stimulation du débat démocratique, le travail d'investigation, de recherche, de mise en avant des faits et des idées. C'est cette presse-là qui est en danger, c'est cet outil fondamental de la démocratie qu'il faut renforcer et non pas affaiblir; le pouvoir politique a besoin d'une presse forte, qui regarde son travail, qui informe l'opinion publique. La démocratie ne se nourrit pas de l'absence de débat, au contraire, elle en meurt. Aujourd'hui, nous avons ici une responsabilité importante, afin d'éviter que la presse n'ait peur de faire son travail. Nous devons stimuler son action et, pour ce faire, elle a besoin d'une législation adéquate. Ici, nous créons des entraves supplémentaires, sans aucune nécessité, et c'est l'autre aspect du problème. Pourquoi faire une intervention *a priori* qui conduira à toutes ces évolutions négatives, alors que nous avons les outils de correction, *a posteriori*, dont les conséquences pour les médias peuvent être relativement lourdes, comme cela a été dit; des cas concrets se sont présentés. Il y a l'article 28, l'article sur les instances de recours en matière de radio-télévision, qui a été récemment prolongé jusqu'au Tribunal fédéral. Nous estimons que ces moyens suffisent pour assurer l'équilibre entre l'intérêt de l'individu à la protection de sa personnalité et l'intérêt public à ce que la presse fonctionne.

Enfin, je crois qu'il ne faut pas sortir le texte de la loi de son contexte. Or, je crois qu'il y a là un peu un esprit de vengeance mal placé. Le rôle de la presse d'investigation, la presse d'opinion, dans le cadre notamment de l'affaire Kopp, a été très fortement critiqué par une partie de la classe politique et je ne saurais exclure qu'il s'agisse là d'un retour de manivelle. En l'occurrence, je regrette vivement que nous légiférions dans un contexte de ce genre. C'est une raison de plus pour refuser ces amalgames et ces dispositions mal venues.

Portmann: Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Buchstaben f von Artikel 6 Absatz 1 zu streichen und dem Artikel 6bis zuzustimmen.

Die CVP-Fraktion hat diesen Artikel 6bis zweimal eingehend diskutiert, in der Minderheits- und in der Mehrheitsvariante. Sie hat sich letztlich knapp für die Mehrheitsvariante entschieden.

In der Mehrheitsvariante finden Sie die Einfügung: «... wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist». Das ist der einzige Unterschied zwischen dem Mehrheits- und dem Minderheitsantrag. Das sei die Umkehr der Beweislast, argumentiert die Minderheit. Denn wenn der Journalist seine Auskunftspflicht gegenüber dem betroffenen Auskunftsberechtigten nicht erfüllen wolle, müsse der Journalist beweisen, dass seine Publikation von Personendaten zur freien Meinungsbildung des Publikums nötig sei. Damit, mei-

nen die Gegner, führe dieser eingeschobene Satz zum Streit. Das ist falsch. Es geht nicht um einen Beweis, sondern um eine Glaubhaftmachung. Und es ist richtig, dass die Medienschaffenden – als von der Medienfreiheit Bevorzugte – ihren ausnahmsweisen Vorrang zugunsten des Publikums im Streitfall glaubhaft begründen müssen. Denn grundsätzlich soll der Schutz der Persönlichkeit auch gegenüber den Medien gelten. Besser wäre es, so suggerieren die Gegner, wenn der betroffene Auskunftsberechtigte beweisen müsste, dass die Veröffentlichung seiner Personendaten zur freien Meinungsbildung des Publikums nicht nötig sei.

In diesem eingeschobenen Satz wird nun ein Angriff auf die Pressefreiheit, auf die Medienfreiheit überhaupt befürchtet. Das war und ist nicht die Absicht der Mehrheit der CVP-Fraktion und auch nicht ihrer Minderheit. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass im Streit zwischen den Rechtsgütern Meinungsäusserungsfreiheit des Journalisten auf der einen Seite und Persönlichkeitsschutz des Betroffenen auf der anderen Seite die «freie Meinungsbildung des Publikums» der Prüfstein sei, der für oder gegen das Einsichtnahme-recht des Betroffenen in seine von den Medien verarbeiteten Personendaten bzw. für oder gegen die Offenlegungspflicht des Journalisten entscheiden soll.

Damit – so hat die Mehrheit gefunden – vermeide sie gesetzgeberisch, dass sich Medienfreiheit auf der einen Seite und Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite gelähmt gegenüberstehen und dass eine frustrierende Dauerkonfrontation zwischen diesen beiden Rechtsgütern entstehe. Deshalb hat die Mehrheit das dritte Element, die «freie Meinungsbildung des Publikums», eingeführt. Denn die Medienfreiheit ist nicht um ihrer selbst willen oder zum Wohl der Journalisten da, sondern hat in der offenen Gesellschaft den Sinn, die freie Meinungsbildung des Publikums zu ermöglichen und damit die Lebensqualität im gesellschaftlichen Zusammenleben zu verbessern. Deshalb wird die Medienfreiheit so hochgehalten. Die Mehrheitsfassung ist hilfreich. «Der Richter wird als Dritter ins Ehebett gerufen» – mit diesem Schlagwort wurde seinerzeit das neue Ehe-recht bekämpft. Jetzt befürchten die Medienschaffenden, sie wären Dauergäste am Bundesgericht, und bekämpfen deswegen diesen Artikel, weil sie sagen, er sei nicht justitiabel. Aber wo im Rechtsstaat Konflikte entstehen, müssen sie gelöst werden können, notfalls durch den Richter. Wir glauben, dass dieser Einschub der Mehrheit staatspolitisch richtig sei, und wir empfehlen Ihnen nochmals, der Mehrheitsvariante zuzustimmen.

M. Maître: Si vous me permettez une métaphore empruntée au football, j'ai le sentiment que faute d'être capable d'offensive, notre pays est en train de se trouver une nouvelle tradition pour le chemin des buts, celle de l'autogoal.

Il y a eu un premier autogoal, à propos de l'affaire dite des fiches, où il ne fait aucun doute que quelques journalistes ont soufflé sur la braise et créé un effet général de suspicion alimenté par l'amalgame. C'est en soi regrettable mais en définitive il appartient aux politiciennes et politiciens ainsi qu'au peuple de se faire une idée précise de la question.

Parce qu'il y a eu un premier dérapage, on est tenté de céder à la facilité du second autogoal, comme s'il fallait à tout prix équilibrer.

Je ne peux pas me rallier à cette solution. Il s'agit en fait d'une question de principe: nous devons tout simplement savoir si nous sommes d'accord, dans une démocratie où tout le monde reconnaît un rôle essentiel à la presse, de la laisser travailler librement, sans entraves qui ne seraient pas justifiées par les circonstances.

En réalité, au travers des articles 5, 6 et 6bis de cette loi, c'est le problème du droit d'accès à un stock d'informations, respectivement des restrictions à cet accès, qui est évoqué. Il s'agit ici de l'accès de tiers à des données que détient le maître du fichier. Je crois que ce problème ne se pose pas pour la presse dans les mêmes termes que pour d'autres détenteurs de fichiers. Vouloir faire en sorte qu'à titre préventif un journaliste puisse être tenu de montrer ses sources, n'est qu'illusion. On aboutira nécessairement à la création de deux types de stocks, celui qu'il faudrait éventuellement montrer, et celui

qu'évidemment on voudra cacher sous peine de ne plus pouvoir travailler.

Je suis donc contre les propositions de la majorité, parce qu'elles me paraissent constituer une forme d'atteinte à la liberté de la presse et parce que la protection réelle de ceux qui s'estiment ou qui pourraient s'estimer lésés par une atteinte à leurs droits personnels qu'ils jugeraient inadmissible se trouve dans le Code civil, en particulier à l'article 28a: le juge peut être saisi à la fois d'action préventive, puisqu'on peut faire interdire une atteinte illicite si elle est imminente, et de demande en réparation d'un dommage.

Je suis fondamentalement favorable à un système où la liberté peut s'exprimer, mais où la sanction d'abus de la liberté peut également être appliquée. Je crois que c'est le système qui convient le mieux, à défaut de quoi on ne peut décemment pas parler de liberté de la presse, et dans ce cas-là on ne peut décemment pas parler de démocratie.

Telles sont les raisons pour lesquelles je voterai les propositions de la minorité.

Frau Uchtenhagen: Ich finde es nicht akzeptierbar, dass wir über einen Artikel abstimmen, der in der Kommission nicht befreit werden konnte; von den eminenten Juristen, die ich gefragt habe, hat mir jeder eine andere Auskunft gegeben. Ich weiss überhaupt nicht mehr, was gilt, und ich finde: So kann man nicht abstimmen, es sei denn, wir finden eine Lösung. Sonst würde ich beantragen, dass man bis zur ständerätlichen Diskussion darüber ein Rechtsgutachten erstellt. Der Vorschlag der Mehrheit scheint mir auf den ersten Blick liberaler für die Presse, weil der Journalist sagen kann, das diene der Pressefreiheit.

Nun habe ich ein Problem. Wenn man konkrete Fragen stellt, wird die Sache vielleicht einfacher. Ich bin eine unbedingte Anhängerin der Pressefreiheit. Für mich ist sie Garant der Demokratie. Der Journalist darf sicher nicht präventiv daran gehindert werden, sich zu einer Sache zu äussern. Meine Frage geht nun dahin: Sie wissen, dass ich seinerzeit bei den Bundesratswahlen weiss Gott Opfer dieser Presse war. Ich weiss auch, wie das zustande kam. Ein PR-Büro in Zürich hatte Jahre vorher schon den Auftrag, Dinge über mich auszustreuen, die wirklich kein Körnchen Wahrheit enthielten. Aber Sie kennen den berühmten Rauch. Viele dachten sich, wo ein Rauch sei, sei auch irgendwo ein Feuer.

Diese Geschichten kamen zum Teil zustande, indem organisierte Leserbriefe geschrieben wurden, mit Tatbeständen, die wirklich nichts mit mir zu tun hatten. Wenn ich irgendwo ein Referat hielt, gab es einen Leserbrief, der mir genau das Gegenteil dessen unterschob, was ich gesagt hatte, und das kritisierte. Das gab zuletzt eine Sammlung von enorm interessanten, farbigen Geschichten, dass ich mit Tassen um mich werfe, dass ich mich meiner Kinder schäme, dass ich gegen Willi Ritschard sei, weil er Arbeiter sei usw. Ich habe darauf nie eine Antwort gegeben.

Lili Nabholz und ich haben einmal in einer grossen Zeitung, die eine pikante Geschichte über uns geschrieben hatte, eine Gegendarstellung gemacht. Am Schluss der Gegendarstellung vermerkte die Chefredaktion, dass ihre Quelle absolut zuverlässig sei. Später gestand mir der betreffende Journalist, dass er und einige Kollegen nach einer durchzechten Nacht die Geschichte als «Gaudi» erfunden hätten!

Eine Journalistin hat letzthin einen Lebenslauf von mir geschrieben. Da habe ich sie angefragt, woher sie alle diese Dinge her habe, denn es standen ganz seltsame Dinge in meinem Lebenslauf. Sie hat mir geantwortet, sie habe von irgendeiner Pressestelle ein Dossier bestellt. Ich wollte mir das Dossier ansehen, und sie hat es mir geschickt. In diesem Dossier – und deshalb dann auch in meinem Lebenslauf – war ein grosser Teil dieser total falschen Geschichten drin, die mich ganz anders darstellen, als ich bin, und auch anders, als meine Familie und andere finden, dass ich wirklich sei.

Meine Frage geht nun dahin: Kann ich in solche Pressedossiers einmal Einsicht verlangen und sagen: Das und das und das stimmt nicht? Ich mache zwar keine Berichtigungen mehr, zumindest nicht gegenüber einzelnen Zeitungen. Von mir aus kann die Presse schreiben, was sie will. Verifikationen sind

nicht machbar. Da schreiben sie etwas über mich in einer Solothurner Zeitung, in einer Aargauer Zeitung, im «Züri Leu» usw. Ich kann ja nicht sämtliche Zeitungen der Welt lesen! Ich habe aus Oesterreich Zeitungen zugeschickt bekommen, wo steht, dass ich zwar ungeheuer intelligent sei, aber emotionell so instabil, dass ich ständige Weinkrämpfe hätte! Soll ich auch noch österreichische Zeitungen lesen und sagen: Ich bin nicht hysterisch? Das ist ja nicht zu machen. Aber man könnte vielleicht, wenn das alles gesammelt in einem Dossier steht, einmal feststellen: Meine Lieben, das ist alles erfunden! Wäre es nicht möglich, das zu korrigieren?

Bei welchem Vorschlag müsste eine solche Klarstellung angenommen werden, bei der Minderheit oder bei der Mehrheit? Darüber möchte ich eine Auskunft. Sonst, Herr Bundesrat Koller, würde ich Ihnen raten: Lassen Sie ein Gutachten machen, damit wir wissen, worüber wir abstimmen! Ich will keinen Maulkorb für die Presse, aber ich will einen Persönlichkeitsschutz gegen falsche Informationen.

Bonny: Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass ich mich sehr spät noch entschlossen habe, einen Antrag einzureichen.

Ich darf ihn ganz kurz erläutern: Er liegt in der Mitte zwischen dem Mehrheits- und dem Minderheitsantrag. Wenn Sie vom Mehrheitsantrag ausgehen, beantrage ich, in Absatz 1 den letzten Passus «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist» zu streichen und im Absatz 2 das Wort «insbesondere» zu streichen. Wenn Sie vom Minderheitsantrag ausgehen, beantrage ich, das Wort «insbesondere» im Ingress von Artikel 6bis zu streichen. Es ist also ein relativ einfacher Antrag.

Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Wir sind hier in einem echten Dilemma. Auf der einen Seite haben wir den Persönlichkeitsschutz, auf der anderen Seite haben wir die Pressefreiheit. Das sind zwei Werte – da sind wir uns alle einig –, die unbedingt zu schützen sind. Es gilt, einen Interessenausgleich zu finden.

Nun, glaube ich, hat die bisherige Debatte hinlänglich gezeigt, dass der Passus in der Mehrheitsfassung «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist» wohl gut gemeint, aber – das möchte ich als Jurist vermerken – viel zu schwammig ist. Er bedarf noch und noch der Interpretation. Und die Tatsache, dass er so schwammig abgefasst ist, wird dazu führen, dass die Rechtspraxis je nach Richter sehr unterschiedlich ausfallen wird. Hier habe ich ein gewisses Verständnis, dass unsere Presse, unsere Medienleute wegen der fehlenden Klarheit in diesem Passus Bedenken haben, dass sie dann gleichsam dem freien Ermessen des Richters – ich sage nicht: der Willkür – ausgesetzt sind. Das ist meine erste Überlegung.

Das zweite Element, das ich in beiden Anträgen nicht gut finde, ist das Wort «insbesondere». Das heisst, dass es keine abschliessende Aufzählung ist. Mit anderen Worten: Neben den Möglichkeiten des Einschränkungsschutzes bei der Auskunft in den Fällen, wo «die Daten Aufschluss über die Informationsquellen geben», «Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste» oder «Datensammlungen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dienen», können nun noch beliebige Fälle, gleichsam nach freier Wahl der Journalisten, dazukommen. Auch da sind beide Anträge zu wenig klar. Mein Antrag, dass wir dieses «insbesondere» streichen, erfolgt im Interesse der Rechtsklarheit. Dann wissen auch die Journalisten, woran sie sich zu halten haben.

Das ist der Antrag, den ich Ihnen unterbreite; er ist nicht kompliziert. Ich bitte Sie, diesem Vermittlungsantrag zuzustimmen.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Es entsteht jetzt einige Verwirrung – nicht nur wegen dem Antrag von Herrn Bonny, sondern vor allem wegen der Art seiner Begründung. Ich bin froh und dankbar, wenn ich spüre, dass offenbar in diesem Rat in verschiedenen Fraktionen ein Umdenkprozess stattfindet, dass man offenbar eingesehen hat, dass die Kondition im Mehrheitsantrag «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist» ein Unsinn ist, dass die Kondition zur Knebelung der Medien führen würde, dass diese

Kondition eine Umkehr der Beweislast bedeuten würde und dass wir im Interesse der Pressefreiheit diese Kondition keinesfalls beschliessen dürfen. Ich bin dankbar, dass offenbar diese Einsicht langsam Platz greift – diese Einsicht, die wir mit dem Minderheitsantrag von allem Anfang an klar und deutlich vertreten haben.

Jetzt schlägt Herr Bonny vor, dass man im Minderheitsantrag – das gleiche würde auch für den Mehrheitsantrag gelten – dieses «insbesondere» streicht. Dieses «insbesondere» könnte man streichen, ohne dass man damit die Gründe, die die Medienschaffenden geltend machen müssen, um das Einsichtsrecht einzuschränken, schmälert. Die drei Buchstaben a, b und c in Absatz 2 sind – das darf man nach Konsultation von Medienexperten in Übereinstimmung mit ihnen sagen – im Prinzip vollständig und abschliessend. Mit diesen drei Bedingungen, mit diesen drei Voraussetzungen, kann der Journalist arbeiten. Damit hätten wir eigentlich eine psychologische Brücke geschlagen, damit sich auch die alte Mehrheit im Sinne des Minderheitsantrages dazu bekennen kann, dass wir hier keine zusätzlichen Einschränkungen wollen.

Wenn aber Herr Bonny in seiner Begründung davon ausgeht, dass das Streichen des Ausdrucks «insbesondere» bedeuten würde, dass allfällig weitere, im Zusammenhang mit der freien Meinungsbildung notwendige Einschränkungen des Einsichtsrechts anvisiert sind und dass wir damit eine Einschränkung dieses Einschränkungrechts der Medienschaffenden ins Gesetz aufnehmen möchten, müsste ich mich gegen diese Streichung vehement wehren und sagen: So ist sie nicht gemeint, und so haben auch alle bisherigen Sprecher hier nicht argumentiert. Wenn ich der Streichung des Ausdrucks «insbesondere» zustimme, dann möchte ich das ganz klar damit verbinden, dass wir davon ausgehen, dass diese drei Buchstaben abschliessend die Rechte der Medienschaffenden begründen, voraussetzungslos das Einsichtsrecht einzuschränken. Ich möchte damit allfälligen Legenden vorgreifen, die jetzt durch einzelne Redner aufgebaut werden könnten – ich hoffe, sie werden es nicht –, die sagen, mit der Streichung des Ausdrucks «insbesondere» hätten wir eine noch engere Fassung, und die ihr dann zustimmen könnten, weil sie ohnehin die Absicht im Hinterkopf haben, die Medien ein bisschen mehr zu knebeln, als das die Minderheit tut. Ich möchte Sie bitten: Sie können dieser Streichung des Ausdrucks «insbesondere» zustimmen, wenn wir davon ausgehen, dass wir damit eine voraussetzungslose und klar in den Buchstaben a, b und c begründete Einschränkung für die Medienschaffenden zulassen.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden und dann – das scheint mir wichtig zu sein – diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit diese unselige Fassung der Mehrheit mit diesem Schutz der freien Meinungsbildung ein für allemal vom Tisch ist.

Müller-Meilen: Ich habe mich bisher in dieser Diskussion zurückgehalten, weil mir weder die Formulierung der Mehrheit noch jene der Minderheit voll behagte. Man muss nun einfach sagen, dass der Nebensatz in der Formulierung der Mehrheit «wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist» doch einer ganzen Reihe von Interpretationen die Tür öffnet und dass er auch in der Handhabung von Richtern Möglichkeiten zur Einschränkung der Pressefreiheit die Tür öffnet. Es scheint mir deshalb schon richtig, dass wir von dieser Formulierung der Mehrheit abgehen. Der Antrag Bonny scheint mir hier einen geeigneten Weg zu bieten, der zwar die Möglichkeiten zur Einschränkung der Auskunft genau definiert, aber nicht einfach einen unbeschränkten Zugang zu dieser Einschränkung auftut.

Herr Vollmer hat hier gesagt, dass die drei Bezeichnungen in den Buchstaben a, b und c des Minderheitsantrags im Grunde doch die Erfordernisse für einen freien Journalismus erfüllen, und ich würde das bestätigen. Ich glaube, dass mit diesen drei Bezeichnungen die nötigen Möglichkeiten für eine gewisse Einschränkung der Auskunftspflicht, um auch einen kritischen Journalismus zu ermöglichen, gegeben sind.

Wir wissen, dass es um zwei Rechtsgüter geht, um das Interesse der Erhaltung einer freien Presse und um den Persönlich-

keitsschutz. Wir wissen auch, dass die freie Presse nicht nur die Freiheit haben kann, sondern dass sie auch die Verantwortung tragen muss und dass diese Verantwortung heute nicht mehr in allen Fällen in genügendem Mass mit der Freiheit gepaart ist. Aber ich glaube auch, dass wir ein gewisses Risiko, nämlich im Zweifelsfalle der Freiheit hier doch einen grösseren Umfang zu geben, auf uns nehmen müssen, damit wir wirklich die Freiheit der Presse erhalten können.

Der Antrag Bonny weist in dieser Diskussion – scheint mir – den richtigen Weg. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Nebiker: Herr Bonny, wenn Sie «insbesondere» streichen, dann schränken Sie die Rechte der Journalisten zusätzlich ein. Dann wird nämlich die mögliche Auskunftsverweigerung nur auf die drei Punkte eingeschränkt, die hier im Gesetz erwähnt werden. Das ist aber weniger, als wenn Sie «insbesondere» sagen und die drei Punkte nur als Beispiel angeführt sind.

Ich meine, die Lösung der Kommissionsmehrheit ist eindeutig liberaler und liegt im Interesse der Medien. Sie können nämlich dann die Auskünfte über ihre Quellen, Informationen oder Daten weiter einschränken, als hier aufgezählt ist, soweit sie im Interesse der freien Meinungsbildung liegen; das ist mehr, als wenn Sie einen abschliessenden Katalog anfügen. Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit und insbesondere nicht dem Antrag von Herrn Bonny zuzustimmen, denn dieser liegt nämlich nicht in der Mitte, sondern er bedeutet eine Einschränkung gegenüber dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit und jenem der Kommissionsminderheit.

Ich weiss nicht, ob Sie das, Herr Müller, richtig interpretiert haben, aber eine abschliessende Aufzählung ist natürlich einschränkender als eine Aufzählung, die mit dem Wort «insbesondere» eröffnet wird.

Im Interesse der Medienfreiheit bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Guinand: On a parfois l'idée que le débat en plénum est inutile. Aujourd'hui, il est heureux de voir que nous pouvons utiliser ce débat, pour, le cas échéant, corriger des propositions qui méritent de l'être. La discussion que nous avons eue ce matin a bien montré une certaine confusion dans les idées parce que, en tout cas pour ma part, au terme des travaux de la commission, je n'ai jamais eu l'impression qu'il y avait une véritable guerre de religion entre la proposition de la majorité et celle de la minorité. Ce que voulait la commission, nous l'avons dit hier, c'était permettre aussi à l'égard des médias, le cas échéant, une mesure préventive et, en particulier – comme l'a dit Mme Uchtenhagen – la possibilité de faire corriger des données fausses. Dans ce sens, la commission s'est distancée de la proposition du Conseil des Etats qui ne voulait autoriser, l'accès qu'après la publication.

L'article 6bis, tel qu'il est proposé, tient compte des contingences dans lesquelles la presse doit travailler et veut assurer le respect de la liberté de la presse, comme nous l'avons dit hier. La référence à la protection de la libre formation de l'opinion publique est effectivement une notion qui est peut-être trop floue et, dans ce sens, M. Bonny a raison de proposer la suppression de cette référence. Par conséquent, nous pouvons nous rallier à cette idée également en supprimant le terme «en particulier». A mon avis, c'est plus clair ainsi. Le journaliste qui refusera de donner le renseignement pourra se prévaloir des trois motifs indiqués aux lettres a, b et c. Mais en relisant ces trois motifs, vous pouvez constater qu'ils sont relativement larges: les données fournissent des indications sur les sources d'information, ce qui est déjà une large possibilité de refus; un droit de regard devrait être accordé dans des projets de publication, et nous l'avons dit, il ne s'agit pas du tout d'introduire une précensure mais uniquement de permettre, le cas échéant, de modifier des indications fausses; enfin, les fichiers servent exclusivement d'instrument de travail personnel. Là aussi, l'exception est suffisamment large pour que nous puissions à la fois atteindre le but que nous recherchons, une possible action préventive, et respecter les vœux des médias qui sont justifiés. Nous nous rallierons donc à la proposition de M. Bonny.

Thür, Sprecher der Minderheit: Herr Nebiker hat noch etwas zur Verwirrung beigetragen, indem er die Frage gestellt hat, ob der Vorschlag von Herrn Bonny nicht hinter das zurückgehe, was die Mehrheit und die Minderheit in Artikel 6bis wollten, ob die abschliessende Aufzählung der Fälle in den Buchstaben a bis c nicht eben zu einer zusätzlichen Einschränkung führe. Herr Nebiker hat das Hauptproblem übersehen, das die Mehrheitsfassung bietet, nämlich den Zusatz « wenn dies zum Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums nötig ist ». Das ist der entscheidende Punkt in der Fassung der Mehrheit, der eliminiert werden muss, wenn wir einen handhabbaren Artikel 6bis erreichen wollen.

In diesem Punkt sind die Minderheitsfassung Vollmer und der Vorschlag von Herrn Bonny identisch. Der Unterschied liegt tatsächlich darin, dass die Ausnahmebestimmungen beim Antrag von Herrn Bonny abschliessend aufgezählt sind. Es ist einzuräumen, dass diese drei Punkte die heiklen Bereiche der journalistischen Arbeit abdecken. Aber wenn sich Herr Nebiker darum sorgt, dass diese abschliessende Aufzählung möglicherweise zu weit geht, dann hat er die Möglichkeit, in der darauffolgenden Abstimmung der ständerätlichen Fassung zu folgen, wie ich das vorschlage. Er hat also ohne weiteres die Möglichkeit, seinem Unbehagen dadurch Ausdruck zu geben, dass er meinem Vorschlag – den ich aufrechterhalten werde – zustimmt.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

M. Cevey: J'ai le sentiment, depuis un instant, que pas mal de malentendus sont en train de s'installer dans ce débat, non pas seulement à la faveur de la proposition Bonny, mais à celle de plusieurs malentendus qui se sont manifestés dans l'interprétation des propositions de la majorité et de la minorité.

Nous sommes en situation de divergence avec le Conseil des Etats. Nous pourrions simplement maintenir celle-ci pour reprendre tout le problème dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences. Mais, à mon avis, sur un problème aussi important, il serait beaucoup plus élégant que nous demandions à notre commission de reprendre la question posée par les médias.

Dès lors, je vous invite à renvoyer ce texte à la commission, ce qui ne nous empêche pas de continuer nos travaux sur les autres articles.

M. Cotti, rapporteur: Je remarque que le dossier de la commission contient tous les éléments permettant de se déterminer à propos des droits des médias.

Nous avons adopté un système, nous avons soumis les médias à la loi, nous avons fixé des exceptions à ce principe tendant à sauvegarder le droit de liberté de la presse. Je vous l'expliquerai en quelques mots dans un instant si vous décidez de continuer les débats. Si, par contre, vous renvoyez cet objet à la commission, il est certain que nous ne serons pas à même de prendre une décision à ce sujet durant la présente session. Si la commission reprend tout l'examen de la situation des médias sur la base des arguments, souvent d'ordre émotionnel, avancés dans cette salle, nous répéterons durant des jours les mêmes choses, sans arriver à une solution commune.

Or, il est inutile de chercher une solution commune. En effet, d'abord on est d'accord avec la proposition Bonny, puis M. Vollmer vient nous proposer de supprimer les mots «en particulier». Cependant l'on considère qu'ils figurent encore dans le texte car l'on désire une interprétation extensive de cet article! Si donc, l'on voit ainsi la question, il me semble quasi impossible de nous mettre d'accord sur la formulation de l'article en discussion et ce, ni aujourd'hui ni dans deux mois.

En l'occurrence, je ne me prononce pas à l'encontre de la proposition de renvoi. Pour ma part, je suis d'avis que l'on peut continuer nos débats, mais il vous appartient de décider en la matière.

Frau Nabholz, Berichterstatterin: Sie haben jetzt gemerkt, wie wir selbst in der Kommission um Lösungen ringen mussten und wie schwierig es ist, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz in einer akzeptablen Art und Weise zu regeln. Alle mög-

lichen Interpretationen geistern nun durch die Ränge. Persönlich sehe ich eine Möglichkeit – den Einzelantrag Bonny –, uns hier aus dem Dilemma herauszuführen. Es sind aber auch hier wieder völlig gegenteilige Standpunkte – von der Tragweite her – in die Debatte eingeflossen.

Ich meine deshalb, dass es nicht angängig ist, über eine so zentrale Materie, bei der es um so wichtige Werte geht wie die Pressefreiheit, hier eine Art Kommissionssitzung abzuhalten und zu versuchen, die Lösung aus dem Ärmel zu schütteln. Ich würde vorschlagen, dass man dem Antrag von Kollege Cevey folgt und sich das Geschäft nochmals in der Kommission ansieht. Dann könnten wir in der dritten Sessionswoche über diesen einzelnen Artikel 6bis separat abstimmen.

Frau Uchtenhagen: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag Cevey anzunehmen und die Aufgabe an die Kommission zurückzudelegieren; dann kann auch Bundesrat Koller sich vielleicht noch einmal dahintersetzen. Es ist doch klar, dass wir nicht über etwas abstimmen können, von dem eigentlich niemand genau weiss, was es tatsächlich beinhaltet. Ich höre die unterschiedlichsten Interpretationen. Ich möchte die Pressefreiheit gewährleistet haben, ich möchte keine präventive Hinderung dieser Pressefreiheit, aber ich möchte auch ein Minimum von Persönlichkeitsschutz, damit falsche Datensammlungen korrigiert werden können. Das ist doch eine machbare Aufgabe für Juristen.

Ich bitte Sie noch einmal, die Sache an die Kommission zurückzugeben.

Präsident: Wir stimmen über den Ordnungsantrag ab. Der Ordnungsantrag betrifft die Artikel 6, 6bis und 10. Herr Cevey beantragt, diese Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Cevey

67 Stimmen

Dagegen

61 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 2bis, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 2bis, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8, 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Einleitung, Bst. e–g

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. a–c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. d

Mehrheit

d. beruflich Daten für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet.

Minderheit

(Nebiker, Blatter, Cincera, Portmann, Reimann Maximilian, Zölch)

d. beruflich Daten für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums intern bearbeitet.

Antrag Loeb

Abs. 2 Bst. b, c

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 introduction, let. e–g

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. a–c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. d**Majorité**

d. les données sont traitées de manière professionnelle en vue d'une publication dans la partie rédactionnelle d'un média à caractère périodique;

Minorité

(Nebiker, Blatter, Cincera, Portmann, Reimann Maximilian, Zölch)

d. de manière interne et professionnelle

Proposition Loeb**Al. 2 let. b, c**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Verschoben – Renvoyé

(Siehe Entscheid bei Art. 6, 6bis – Voir décision à l'art. 6, 6bis)

Art. 11**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 12****Antrag der Kommission****Abs. 1**

.... die Artikel 28–28I des Zivilgesetzbuches. Der Kläger kann berichtigt, vernichtet oder deren Bekanntgabe an Dritte gesperrt werden.

Abs. 2

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Daten dargetan werden, so kann der Kläger

Abs. 2bis (neu)

Er kann verlangen, dass die Berichtigung, Vernichtung, Sperre, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4 (neu)

Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsklagen können von Organisationen im eigenen Namen geführt werden, wenn:

- a. der Schutz der Mitglieder zu ihren statutarischen Aufgaben gehört;
- b. einzelnen Mitgliedern ein entsprechendes Klagerecht zusteht; und
- c. die angefochtene Datenbearbeitung geeignet ist, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen.

Antrag Allenspach**Abs. 4**

Streichen

Art. 12**Proposition de la commission****Al. 1**

.... 28–28I du personnelles, ainsi que le blocage de leur communication à des tiers.

Al. 2

.... données ne peut être établie, la personne

Al. 2bis (nouveau)

Il peut demander que la rectification, la destruction, le blocage, la mention de caractère litigieux ou le jugement soient communiqués à des tiers ou publiés.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4 (nouveau)

Les actions en interdiction, en suppression et en constatation de l'atteinte peuvent être intentées par des organisations en leur propre nom, si:

- a. la protection des membres relève de leurs tâches statutaires;
- b. un droit d'action correspondant appartient aux membres individuellement; et
- c. le traitement de données contesté est susceptible de porter atteinte à la personnalité d'un grand nombre de personnes.

Proposition Allenspach**Al. 4**

Biffer

Abs. 1–3 – Al. 1–3**Angenommen – Adopté****Abs. 4 – Al. 4**

Allenspach: Im Gegensatz zum Bundesrat und zum Ständerat schlägt die nationalrätliche Kommission mit Artikel 12 Absatz 4 ein Verbandsklagerecht vor. Verbandsklagerechte sind nicht unbekannt, aber auch nicht besonders gebräuchlich. Der Bundesrat hat das Für und Wider einlässlich erwogen. Er möchte im Datenschutzbereich von einem Verbandsklagerecht absehen. Mit dem Datenschutz geht es im Prinzip um die Persönlichkeitssphäre. Damit hat der einzelne Mensch selbst zu entscheiden, ob durch die Datenbearbeitung seine eigene Persönlichkeitssphäre verletzt werden könnte. Dritte können ihm diese Entscheidung nicht abnehmen. Sie können durch Verbandsklagen sogar seine Persönlichkeitsrechte verletzen, insbesondere, wenn dadurch seine persönlichen Daten ohne sein Wissen und Wollen Dritten zugänglich gemacht werden. Sowenig der Staat oder der Datenbearbeiter über die Menschen und deren Intimsphäre verfügen können sollte, sowenig sollten es die Verbände tun dürfen.

Grundsätzliche Erwägungen sprechen also gegen ein Verbandsklagerecht im Datenschutzbereich. Aber selbst wenn ein solches noch akzeptiert wird: Die von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene Formulierung ist ungenügend und ausserordentlich gefährlich. Die nationalrätliche Kommission akzeptiert praktisch einen unbeschränkten Kreis von klagberechtigten Verbänden. Ad-hoc-Gruppierungen können sich als Verbände formieren, um in einzelnen Fällen querulatorischer oder schikanöser Absicht und in Verfolgung von Sonderinteressen einen Datenbearbeiter durch Verbandsklagen in die Zange nehmen zu können. Damit Ad-hoc-Gruppierungen, die keine konstante Politik verfolgen, kein Verbandsklagerecht zuerkannt werden muss, verlangt der Gesetzgeber in anderen Fällen oft nicht zu Unrecht, dass nur jene Organisationen von Verbandsklagerechten Gebrauch machen dürfen, die schon während fünf oder zehn Jahren bestehen, die also keine Eintagsfliegen, sondern konsolidiert sind. Eine solche Einschränkung fehlt im Antrag der nationalrätlichen Kommission.

Die nationalrätliche Kommission will das Verbandsklagerecht allen, auch regionalen und lokalen, Ad-hoc-Gruppierungen zuerkennen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind. Die erste Bedingung: Der Schutz der Mitglieder muss zu den statutarischen Aufgaben der Organisation gehören (Bst. a). Es gibt in- dessen kaum Organisationen, welche die Vertretung der Inter-

essen ihrer Mitglieder und deren Schutz nicht als statutarische Aufgabe festgehalten haben. Wenn ein allgemeiner Hinweis in den Statuten auf Vertretung der Interessen und auf Schutz der Mitglieder genügt, um diese erste Bedingung zu erfüllen, kann in ihr keine Schranke gegen einen Missbrauch des Verbandsklagerechtes gesehen werden. Wenn statt eines allgemeinen Hinweises eine ausdrückliche Erwähnung in den Statuten auf Schutz der Mitglieder in Auseinandersetzungen um den Datenschutz notwendig wäre, dann allerdings wäre der Kreis der klagberechtigten Organisationen konkreter und präziser umschrieben. Eine Botschaft, die eine solche Einschränkung vorsieht, liegt aber nicht vor. Es ist also davon auszugehen, dass eine allgemeine und nicht spezifizierte statutarische Schutzpflicht diese Bedingung erfüllt, und dann ist diese Bedingung das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben steht.

Die zweite Bedingung verlangt, dass einzelnen Mitgliedern des klagenden Verbandes ein eigenständiges Klagerecht zusteht (Bst. b). Ein Verband müsste also meines Erachtens beim Nachweis seiner Klageligitimation konkret darlegen, dass mindestens einem seiner Mitglieder im fraglichen Fall das gleiche Klagerecht gegen den beklagten Datenbearbeiter zusteht, das der Verband in Anspruch nimmt. Diese Frage ist ebenfalls nicht klar beantwortet. Benötigt der Verband im konkreten Fall eine Ermächtigung, um im Namen der klagberechtigten Mitglieder Klage zu führen, oder kann er sich sogar über den Willen der konkret Klagberechtigten hinwegsetzen und mit der Verbandsklage das bestehende individuelle Recht auf Nichtklage verletzen?

Bei der Behandlung von Verbandsklagen – ich möchte das nochmals unterstreichen – können individuelle Daten von Mitgliedern oder Dritten ohne deren Einverständnis den Parteien und allenfalls sogar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Persönlichkeitsschutz des einzelnen wiegt meines Erachtens schwerer als das Verbandsklagerecht. Die Bestimmung in Buchstabe b schliesst nicht aus, dass Verbandsklagen gegen den Willen der direkt betroffenen Menschen erhoben werden und damit deren Persönlichkeitsrechte verletzen.

Als dritte Bedingung wird verlangt, dass durch die angefochtene Datenbearbeitung die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzt werden könne (Bst. c). Es muss nachgewiesen werden, dass der eingeklagte Datenbearbeiter direkt allenfalls die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnte. Oder bezieht sich das Kriterium der grösseren Anzahl von Personen auch auf die Fernwirkung im Sinne eines wegweisenden Gerichtsurteils? Was heisst übrigens «einer grösseren Anzahl von Personen»? Sind es fünf, sind es fünfzig, oder sind es fünfhundert? Dürfen wir davon ausgehen, dass Kleinunternehmen mit einer geringen Anzahl von Mitarbeitern mit Verbandsklagen nicht behelligt werden können, weil dort die Bedingung der potentiellen Verletzung der Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen nicht erfüllt wäre?

Diese Beispiele zeigen, dass die von der Kommission neu vorgeschlagene Bestimmung so viele Fragen offenlässt, dass die Stipulierung des Verbandsklagerechtes in der vorliegenden Form einem Vabanquespiel gleichkäme. Mit dem Verbandsklagerecht und dem Datenschutzbeauftragten ist der Datenschutz überinstrumentiert. Wir sollten uns entweder für das Verbandsklagerecht oder aber für den Datenschutzbeauftragten entscheiden. Wir können nicht beides haben, wenn wir einen sinnvollen Datenschutz wollen.

Herr Bundesrat Koller hat in der Eintretensdebatte einlässlich dargetan, dass die Vorschläge von Bundesrat und Kommission bezüglich des Datenschutzbeauftragten zweckmässig sind. Ich schliesse mich diesen Ausführungen voll an und unterstütze Artikel 24, wie er von Bundesrat und Kommission vorgeschlagen wird. Wir sollten Artikel 24 annehmen. Dies würde uns erlauben, das Verbandsklagerecht aus der gegenwärtigen Vorlage herauszustreichen.

Nochmals: Beides zusammen ist überinstrumentiert; beides würde dazu führen, dass unter Umständen von zwei verschiedenen Instanzen Klagen geführt werden, die den einzelnen eigentlich berühren und in der Hand des einzelnen sein sollten. Ich bitte Sie, das Verbandsklagerecht abzulehnen. Das Daten-

schutzgesetz kommt ohne diese letztlich doch etwas nach Entmündigung des Menschen riechende, anonyme und kollektive Klageform aus.

Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Cotti, rapporteur: Dans la procédure que nous vous proposons, il n'y a rien de nouveau à l'article 12. Il s'agit de la procédure de l'article 28 du Code civil suisse que nous avons adopté il y a quelques années.

En ce qui concerne la faculté d'agir des organisations, nous avons proposé une formule plus restrictive que celle reconnue par la doctrine et la pratique du Tribunal fédéral. Cette possibilité d'agir des organisations est donnée, premièrement lorsque la protection des membres de l'organisation relève de la tâche statutaire de l'organisation même, deuxièmement lorsqu'un droit d'action correspondant appartient aux membres individuellement et, troisièmement, lorsque le traitement des données contesté est susceptible de porter atteinte à la personnalité d'un grand nombre de personnes.

En ce qui concerne le droit à l'action, nous sommes dans une situation un peu particulière, puisque le Conseil fédéral avait proposé en son temps la possibilité d'agir du préposé. La Commission du Conseil des Etats a biffé de la loi cette possibilité d'agir du préposé pour la substituer par une légitimation d'agir aux organisations. Enfin, le Conseil des Etats a enlevé les deux possibilités. Nous sommes d'avis qu'au moins une de ces deux possibilités, celle qui concerne le préposé, doit être maintenue. Je vous propose ce que la commission a décidé, c'est-à-dire de garder les deux. Entre-temps, je pense que le problème va se résoudre, si le plénum suit la majorité de la commission dans la procédure de l'élimination des divergences avec le Conseil des Etats.

Frau Nabholz, Berichterstatterin: Die eigentliche Neuerung in Artikel 12 betrifft die Einführung des Verbandsklagerechtes, d. h., dass neben der Klagemöglichkeit des einzelnen auch Verbände – im eigenen Namen und nicht nur im Namen oder in Vertretung eines Betroffenen – Klage erheben können.

Der einzelne – ich glaube, das ist etwas, was man vorhersehen kann – wird wahrscheinlich nur in den seltensten Fällen datenschutzrechtliche Prozesse führen können, weil das Prozessrisiko ausgesprochen hoch ist.

Es darf nicht vergessen werden, dass sich der Betroffene gegenüber dem Datenbearbeiter in den allermeisten Fällen in der schwächeren Position befindet. Wir dürfen auch nicht übersehen, dass es Fälle gibt, in denen sich einer allein nicht mehr zur Wehr setzen kann und es auch nichts nützt, wenn er sich allein und im eigenen Namen zur Wehr setzt.

Zu denken ist hier insbesondere an die sogenannten Systemfehler, also an Fehler, die nicht aufgrund einer einzelnen falschen Datenbearbeitung entstehen, sondern im System selbst angelegt sind, wenn ganze Datenkategorien unzulässig sind oder auf unkorrekte Weise bearbeitet werden. Hier kann man nicht dem einzelnen allein die Last aufbürden, den Rechtsweg zu beschreiten. Wenn bei automatisierter Datenbearbeitung wegen eines Fehlers eine ganze Reihe von Persönlichkeitsverletzungen buchstäblich vorprogrammiert sind, nützt diese Klage denn auch kaum etwas: Der einzelne könnte höchstens die eigenen Daten und das, was ihn selbst betrifft, verändern. Damit wird er den Systemfehler selbst, der eine ganze Reihe anderer tangiert, nicht beheben können. Verzichteten wir auf ein Verbandsklagerecht, verliert das Gesetz in diesem Bereich ganz wesentlich an Kraft.

Das Datenschutzrecht ist ja ein äusserst abstraktes Gebiet. Dieses Gesetz ist sehr dicht, es ist sehr kurz gehalten, und es ist ganz klar, dass, um den wahren Gehalt dieses Gesetzes auszuloten, wir auch der gerichtlichen Auslegung bedürfen. Wenn aber im Bereiche dieses Gesetzes nur wenige Klagen möglich sind, kann das Datenschutzgesetz von der Praxis kaum richtig ausgearbeitet werden, es kann sich auch fast keine Gerichtspraxis daraus entwickeln, und das wäre zu bedauern.

Die Idee der Klageligitimation von Verbänden figurierte ja bereits im ersten Entwurf des Datenschutzgesetzes. Auch vom Ständerat wurde dieser Antrag nur sehr knapp, mit 19 zu 15

Stimmen, verworfen. Wir schlagen Ihnen das Verbandsklagerecht in klar umrissenen Fällen vor. Ziel ist es, die Rechte der Betroffenen zu stärken. Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsschutz kennen wir ein Verbandsklagerecht ja auch in verschiedenen anderen Gesetzen, so z. B. im Kartellrecht, im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb oder im Markenschutz. Das Bundesgericht selbst anerkennt seit 1947 in einer ständigen Praxis das Verbandsklagerecht von Berufsverbänden. Dieses setzt genau die Bedingungen voraus, die in Artikel 12 für das Verbandsklagerecht im Datenschutzbereich umschrieben sind.

Die Voraussetzungen müssen – das möchte ich hier betonen – allesamt kumulativ vorliegen. Es genügt also nicht, dass nur eine Voraussetzung gegeben ist, um die Aktivlegitimation eines Verbandes zu begründen. Unter diesen Bedingungen glaubt die Kommissionsmehrheit, dass das Verbandsklagerecht verantwortet werden kann.

Ein letzter Gedanke betraf die Abgrenzung, wer überhaupt für die Verbandsklage aktiv legitimiert ist. Wir müssen uns bewusst sein, dass heute schon für Berufsverbände dieses Verbandsklagerecht besteht, dass also Berufsverbände – Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberorganisationen gehören dazu – bereits heute aufgrund der bestehenden Bundesgerichtspraxis im eigenen Namen klagen könnten; dann nämlich, wenn es um die Durchsetzung überindividueller oder allgemeiner kollektiver Interessen geht. Es ist eigentlich nicht einsehbar, dass die wichtigsten Verbände für sich bereits heute ein Verbandsklagerecht in Anspruch nehmen können, hier aufgrund der Bundesgerichtspraxis zugelassen werden, andere, z. B. eine Partei, aber nicht in der Lage wären, sich im Namen ihrer Mitglieder für den Datenschutz und deren Rechte einzusetzen.

Wir bitten Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen: Sie verankert nichts anderes für die Verbandsklage, als was bereits bundesgerichtliche Praxis ist.

Bundesrat Koller: Ich sagte bereits gestern im Eintretensreferat, dass der Ständerat in bezug auf das aufsichtsrechtliche Instrumentarium eindeutig zu kurz gesteckt hat. Im Ständerat sind sowohl die Klagelegitimation des Datenschutzbeauftragten als auch – recht überraschend und mit knappem Mehr – der Antrag der Kommission abgelehnt worden, als Kompensation für die fehlende Klagelegitimation des Datenschutzbeauftragten wenigstens ein Verbandsklagerecht einzuführen.

So sehr der Ständerat untertrieben hat, hat Ihre Kommission nun aber übertrieben. An sich ist die Kumulation dieses aufsichtsrechtlichen Instrumentariums – Klagelegitimation des Datenschutzbeauftragten und Verbandsklagerecht – möglich. Es scheint mir aber nicht nötig und vor allem auch für eine Einigung in beiden Räten – ich muss Ihnen das sagen – auch aussichtslos. Es scheint mir wichtiger, am effizienteren Mittel des Aufsichtsrechts festzuhalten: Und das sind eindeutig die Aufsichtsbezugnis und die Klagelegitimation des Datenschutzbeauftragten. Die Verbandsklage, wie sie von Ihrer Kommission vorgeschlagen wird, hat zudem den Nachteil, dass sie doch nicht voll die privaten Interessen schützen kann, weil sie in Buchstabe c auf die sogenannten Systemfehler beschränkt ist. Die Bekämpfung, die Ueberwachung und die Durchsetzung gegen Systemfehler – notwendig ist hier die Klage – sind die ureigensten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

Aus diesen Gründen kann ich Ihnen beantragen, dem Antrag von Herrn Allenspach zuzustimmen, allerdings unter der Bedingung, dass dann in Artikel 24 die Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten voll gewahrt bleiben. Soweit ich sehe, liegt in Ihrem Rat hier auch kein entsprechender Streichungsantrag vor.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Allenspach	58 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	44 Stimmen

Art. 12bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Rechsteiner, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Neukomm, Thür, Vollmer)

Titel

Schadenersatz

Wortlaut

Der Inhaber einer Datensammlung haftet unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der durch unzulässige oder unrichtige automatisierte Bearbeitung von Personendaten verursacht wird.

Art. 12bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Rechsteiner, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Neukomm, Thür, Vollmer)

Titre

Dommages-intérêts

Texte

Le maître d'un fichier répond du dommage causé par un traitement automatisé de données personnelles illicite ou incorrect, indépendamment de toute faute.

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Namens der Kommissionsminderheit schlage ich Ihnen vor, bei Schäden, die durch automatisierte Datenbearbeitung verursacht werden, eine Kausalhaftung einzuführen. Warum braucht es bei Computerschäden eine verschuldensunabhängige Haftung?

1. Es sollte unbestritten sein, dass von der automatisierten Datenbearbeitung ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht. Der Quantensprung, den die elektronische Datenbearbeitung hinsichtlich der Möglichkeiten und der Schnelligkeit für die Bearbeitung von Personendaten mit sich bringt, hat umgekehrt, wenn Fehler gemacht werden, für diejenigen, die von dieser Datenbearbeitung betroffen sind, schwerwiegendere Folgen als die gewöhnliche, die manuelle Datenbearbeitung. Hinzu kommt, dass es bei der Informationsbearbeitung in elektronischen Systemen häufig kaum möglich sein dürfte, Ursache und Verursacher von Fehlern überhaupt festzustellen. Die gewöhnliche Verschuldenshaftung gemäss Artikel 41ff. des Obligationenrechts, von welchem der Bundesrat ausgeht, ist also auf die automatisierte Datenbearbeitung nicht zugeschnitten. Die gewöhnliche Verschuldenshaftung vermag die von Fehlern Betroffenen nicht zu schützen.

2. Unser System des Haftpflichtrechtes sieht dort, wo die Verschuldenshaftung den Geschädigten keinen ausreichenden Schutz zu gewähren vermag, Kausalhaftungen, sogenannte verschuldensunabhängige Haftungen, vor: Im Strassenverkehr, im Eisenbahnverkehr, bei elektrischen Anlagen und bei Rohrleitungen existieren Kausalhaftungen. Es gibt eine verschuldensunabhängige Haftung des Werkgebers, des Tierhalters, des Geschäftsherrn oder des Familienoberhaupts. Vor diesem Hintergrund kann es nicht einleuchten, weshalb sich ausgerechnet die durch elektronische Informationssysteme Geschädigten mit einer Verschuldenshaftung begnügen sollen, die sie, wenn es darauf ankommt, schutzlos lässt.

3. Die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene spricht zudem für eine Kausalhaftung. Der Entwurf einer EG-Richtlinie zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. September 1990 sieht in Artikel 21 eine Kausalhaftung vor, wie sie Mitgliedstaaten – z. B. Deutschland – längst kennen. Unser Entwurf des Datenschutzgesetzes widerspricht in diesem Punkte dem Entwurf der EG-Richtlinie. Man kann sagen, dass es sich vorerst dabei nur um den Entwurf einer Richtlinie handle und der EWR noch nicht geschaffen sei. Es ist aber gerade vorausschauende Gesetzgebungsarbeit, in Punkten keine Differenz zu schaffen, in denen die EG eine sinnvolle Regelung trifft, in denen der EG-Vorschlag zukunftsweisend und klar besser ist, weil dann auch die Schweiz – unabhängig davon, ob sie der EG oder dem EWR beitrifft – diese Regelung früher oder später einführen muss.

Der Bundesrat hat in der Kommission die Berechtigung des Anliegens nicht bestritten, aber routinemässig darauf verwiesen, dass das schweizerische Haftpflichtrecht von Grund auf neu überarbeitet werde. Der Umstand, dass die Vereinheitlichung des Haftpflichtrechtes in Prüfung ist, soll also gegen die bereichsspezifisch sinnvolle Lösung im Datenschutzrecht sprechen. Mir will das nicht recht einleuchten, zum einen, weil die Ueberprüfung des Haftpflichtrechtes schon seit Jahren, wenn nicht schon seit Jahrzehnten im Gange und ein Ende noch immer nicht absehbar ist. Zum anderen haben wir unlängst erlebt, dass auf anderen Gebieten durchaus bereichsspezifisch neue Haftpflichtnormen geschaffen werden, Totalrevision des Haftpflichtrechtes hin oder her. So geschehen beim eben verabschiedeten Gewässerschutzgesetz. Es wäre also möglich und sinnvoll, auch hier bereichsspezifisch die richtige Haftpflichtregelung zu treffen, ohne auf die Totalrevision des Haftpflichtrechtes – die ohnehin ein höchst ungewisses Schicksal hat, weil es um sehr viele andere kontroverse Fragen geht – zu warten.

Ich bitte Sie deshalb im Interesse der Betroffenen, aber auch im Interesse einer vorausschauenden Gesetzgebungsarbeit, heute die bereichsspezifisch richtige Lösung zu treffen. Jedenfalls sollte eine Differenz zum Ständerat geschaffen werden, damit sich der Ständerat des Problems der EG-Verträglichkeit unseres Entwurfes nochmals annehmen kann. Wird die Gelegenheit zur Klärung dieser Frage jetzt verpasst, werden wir dies mit Sicherheit später nachholen müssen.

M. Cotti, rapporteur: L'article 12bis proposé par M. Rechsteiner concerne la responsabilité causale. L'idée de M. Rechsteiner est que le traitement automatisé constitue un danger potentiel. Donc, au moment où les dommages sont causés, il faudrait prévoir une action de responsabilité indépendante de toute faute, «eine verschuldungsunabhängige Haftung».

La proposition de M. Rechsteiner touche évidemment un problème très important. Avec le système électronique d'information, il sera difficile, sinon impossible, de retrouver celui qui a causé un dommage dans bien des cas. Selon les normes sur la responsabilité actuellement en vigueur, la partie qui a subi un dommage peut aussi se trouver dans l'impossibilité d'identifier la personne qui doit la dédommager. Dans certains cas déjà aujourd'hui, la partie préjugée peut, par exemple, sur la base de l'article 55 du Code des obligations, tenir le patron responsable pour des actes dommageables provoqués par ses employés. Celui-ci peut se libérer de sa responsabilité seulement s'il démontre qu'il a usé de toute la diligence nécessaire pour éviter le dommage. Il faudrait évidemment savoir quelles sont les possibilités de disculpation qu'une proposition comme celle de M. Rechsteiner pourrait contenir.

On a entendu, lors des travaux de la commission, que le droit sur la responsabilité, qui se répartit entre 15 arrêtés, doit être révisé. Le problème ne concerne pas seulement l'informatique, mais toutes les nouvelles techniques et formes d'organisation en général. On sait qu'une commission d'étude et de travail s'occupe d'une «verschuldungsunabhängige Haftung», une responsabilité indépendante de la faute, et de la responsabilité de l'organisateur. C'est la raison pour laquelle la commission vous invite à rejeter la proposition de M. Rechsteiner et à revenir sur cette question quand nous aurons des données plus précises sur les solutions possibles. La commission a rejeté la proposition Rechsteiner par 11 voix contre 6.

Frau **Nabholz**, Berichterstatterin: Namens der Kommissionmehrheit beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag Rechsteiner abzulehnen; in der Kommission wurde dieser Antrag mit 11 zu 6 Stimmen verworfen.

Wir verstehen das Anliegen der Minderheit Rechsteiner durchaus, denn tatsächlich können gerade bei der elektronischen Datenbearbeitung Fehler gemacht und Schäden verursacht werden, die eine grosse Tragweite haben. Allerdings ist der Geschädigte auch nach dem geltenden Recht in solchen Fällen nicht einfach wehrlos. Wir kennen im Obligationenrecht die Geschäftsherrenhaftung, also das Entstehen des Geschäfts-

herrs für Schäden, welche durch den Arbeitnehmer und die beigezogenen Hilfspersonen verursacht werden. Diese Geschäftsherrenhaftung ist als Kausalhaftung konzipiert, und in der Praxis wird diese Kausalhaftung sehr streng angewendet. Nach dieser kann sich der Geschäftsherr von seiner Haftung nur befreien, wenn er nachweist, dass er alle nach der Natur des Geschäftes gebotenen Sorgfaltspflichten bezüglich Instruktion und Ueberwachung erfüllt hat beziehungsweise dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Diese Norm kann selbstverständlich auch bei Schäden als Folge der Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Computern angerufen werden.

Der Vorschlag Rechsteiner geht über diese Form der Kausalhaftung hinaus, er führt die strenge Variante der Gefährdungshaftung ein, indem er keine Exkulpationsmöglichkeit vorsieht. Der Vorschlag Rechsteiner durchbricht zudem das vom Datenschutzrecht gewählte System der Technikneutralität. Wir haben in diesem Gesetz nirgends Sondernormen für irgendeine Form der Datenbearbeitung. Alle Formen werden gleich behandelt. Es wäre deshalb falsch, das System in diesem Bereich zu durchbrechen.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung besteht zudem darin, dass das Haftpflichtrecht heute schon auf mehr als 15 Gesetze verstreut ist und dadurch ausgesprochen unübersichtlich geworden ist; es sollte nicht noch weiter zersplittert werden. Seit 1988 befasst sich deshalb eine Studienkommission mit der Vereinheitlichung des Haftpflichtrechtes. Sie beschäftigt sich auch mit der Frage der Haftung für Computerschäden. Nach Auskunft von Herrn Bundesrat Koller soll diese Kommission ihre Arbeit noch dieses Jahr abschliessen. Es schien der Kommissionmehrheit falsch, diese Frage der Computerschäden im Datenschutz isoliert – losgelöst von einer gründlichen Abklärung und Einbettung in ein Gesamtkonzept –, so schnell, schnell zu regeln.

Bundesrat Koller: Nach der sehr ausführlichen Darlegung des Standpunktes der Mehrheit der Kommission, die mit dem Bundesrat übereinstimmt, kann ich mich hier kurz fassen. Ich habe Herrn Nationalrat Rechsteiner bereits in der Kommission gesagt, wir hätten durchaus Sympathie für das Anliegen. Wir sind uns bewusst, dass wir das Haftpflichtrecht überarbeiten müssen, und zwar im Sinne des Ausbaus der Kausalhaftpflicht-Tatbestände. Wir sollten das aber nicht sprungweise tun, sondern in einem Gesamtkonzept, und dieses Gesamtkonzept wird die Expertenkommission Ende dieses Jahres unterbreiten.

Vielleicht der wichtigste Punkt, weshalb ich Ihnen die Ablehnung des Antrages von Herrn Rechsteiner beantragen muss, ist folgender: Auch dort, wo wir neue Kausalhaftpflicht-Tatbestände einführen, werden wir nicht darum herumkommen, gewisse Entlastungsmöglichkeiten zu gewähren, wie das beispielsweise bei der Geschäftsherrenhaftung heute schon zutrifft. Ihr Antrag sieht überhaupt keine Entlastungsmöglichkeiten vor, schafft also eine absolute Kausalhaftpflicht, was im Rahmen dieses neuen Konzeptes wohl über das Ziel hinauschiessen dürfte.

Das sind die Hauptgründe, weshalb ich Ihnen mit der Kommissionmehrheit Ablehnung des Minderheitsantrages empfehle.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	33 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... bearbeiten, wenn ein Bundesgesetz, ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss oder ein völkerrechtlicher Vertrag es ausdrücklich vorsieht, oder wenn ausnahmsweise:

- a.
- b. es für eine in einem Bundesgesetz, allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss oder völkerrechtlichen Vertrag klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- c.
- d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... que si une loi fédérale, un arrêté fédéral de portée générale ou un traité de droit international le prévoit expressément, ou si

- a.
- b. une loi fédérale, un arrêté fédéral de portée générale ou un traité de droit international l'exige absolument;
- c.
- d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis (neu)

Bundesorgane dürfen Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Bundesgesetz, ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss oder ein völkerrechtlicher Vertrag es ausdrücklich vorsieht.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis (nouveau)

Les organes fédéraux ne sont en droit de rendre des données accessibles au moyen d'une procédure d'appel que si une base légale expresse existe à cet effet. Des données sensibles ou des profils de personnalité ne peuvent être rendus accessibles au moyen d'une procédure d'appel que si une loi fédérale, un arrêté fédéral de portée générale ou un traité de droit international le prévoit expressément.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Cotti, rapporteur: La commission a introduit l'alinéa 1bis à l'article 16. Il s'agit d'une procédure d'appel «on line». En effet, un appareil est directement relié à un autre, de telle sorte qu'une communication directe ne peut pas être entravée. Lors du recours à une telle procédure pour la communication des données, la personne destinataire n'a pas à justifier sa requête d'information et le détenteur n'examine pas la licéité de la communication dans chaque cas d'espèce. C'est en somme le principe du «self-service». La procédure d'appel permet non seulement d'avoir accès à

des données prises isolément, mais aussi de transmettre et d'enregistrer des données en masse concernant une ou plusieurs personnes ainsi que des fichiers entiers ou des parties de fichiers. A partir de ces données, le destinataire peut notamment constituer un nouveau fichier, lequel, dans certains cas, ne sera pas soumis à la protection des données ou à une protection équivalente.

Les consultations automatiques basées sur le principe du «self-service» excluent une évaluation de l'accessibilité du côté du détenteur des données. Conformément à l'article 7, alinéa 2bis, les particuliers doivent déclarer leur fichier s'ils communiquent régulièrement des données à des tiers à l'insu des personnes concernées. Celle-ci a lieu sans obligation légale.

L'annonce aux fins d'enregistrement est faite au préposé à la protection des données. Indépendamment des réalisations techniques concrètes, cette réglementation s'applique aussi bien aux liaisons en ligne, aux communications de disquettes ou de disques imprimés qu'à d'autres moyens de communication. Lors de l'annonce, les personnes privées doivent indiquer à quelle catégorie de personnes les données sont communiquées et sous quelle forme intervient la communication. Il s'agit donc de légiférer dans le domaine public. C'est la raison pour laquelle l'administration vous présente l'alinéa 1bis adopté par la commission.

Frau Nabholz, Berichterstatterin: Die Kommission hat Artikel 16 Absatz 1bis einstimmig beschlossen. Sie ist der Meinung, dass die Bekanntgabe von Personendaten, namentlich auch, wenn es sich um automatisierte Abrufverfahren handelt, ein besonderes Gefährdungspotential darstellt. Hier haben wir nun den Durchbruch durch die Technikneutralität; das sei zugestanden. Wir haben aber diese zusätzliche Norm aufgenommen, vor allem im Anschluss an das Hearing mit dem deutschen Datenschutzbeauftragten Einweg, der uns darauf hingewiesen hat, dass im deutschen Recht ein ähnliches Problem bestanden und man hierfür ebenfalls eine solche Schutzbestimmung geschaffen habe. Wir haben uns auf diese Erfahrung des Praktikers gestützt, und wir bitten Sie, diesen Zusatz zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 17–19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21*Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel*

Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus, organisiertes Verbrechen, völkerrechtliche Beziehungen und Unabhängigkeit der Schweiz

Abs. 1 Einleitung

Für das Bearbeiten von (Personen-)Daten zur Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens sowie zum Schutz der völkerrechtlichen Beziehungen und der Unabhängigkeit der Schweiz kann der Bundesrat bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das diese Bereiche regelt, aber längstens für fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes:

Abs. 1 Bst. a–d, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Soweit kantonale Behörden Bundesaufgaben in den Bereichen gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstehen sie

Minderheit I(Rechsteiner, Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Thür, Vollmer)
Streichen**Minderheit II**

(Blatter, Guinand, Hösli, Portmann, Rüttimann)

Abs. 1 Einleitung

.... Bereiche regelt:

Minderheit III

(Thür, Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Rechsteiner, Vollmer)

Abs. 1 Bst. b

Streichen

Antrag David**Abs. 1 Bst. b**

b. das Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen durch Verordnung mit Genehmigung des mit der Kontrolle des Staatsschutzes beauftragten parlamentarischen Organs zulassen, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 2 und 16 Absatz 1 nicht erfüllt sind;

Antrag Petitpierre**Titel**

Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus, organisiertes Verbrechen

Abs. 1

Für das Bearbeiten von (Personen-)Daten zur Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens kann der Bundesrat bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das diese Bereiche regelt, und spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes:

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Soweit kantonale Behörden Bundesaufgaben in den Bereichen gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstehen sie

Art. 21**Proposition de la commission****Majorité****Titre**

Terrorisme, renseignements prohibés, extrémisme violent, crime organisé, relations de droit international et indépendance de la Suisse

Al. 1 introduction

Lorsque des données (personnelles) sont traitées pour lutter contre le terrorisme, le service de renseignements prohibés, l'extrémisme violent et le crime organisé et pour sauvegarder les relations de droit international de la Suisse et son indépendance, le Conseil fédéral, jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi réglant l'ensemble de ces matières, mais au plus tard cinq années après l'entrée en vigueur de la présente loi, peut:

Al. 1 let. a–d, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Dans la mesure où les autorités cantonales accomplissent des tâches fédérales dans les domaines visés par l'alinéa 1er, elles sont soumises

Minorité I

(Rechsteiner, Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Thür, Vollmer)

Biffer

Minorité II

(Blatter, Guinand, Hösli, Portmann, Rüttimann)

Al. 1 introduction

.... l'ensemble de ces matières, peut:

Minorité III

(Thür, Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Rechsteiner, Vollmer)

Al. 1 let. b

Biffer

Proposition David**Al. 1 let. b**

b. autoriser, par voie d'ordonnance et avec l'approbation de l'organe parlementaire chargé de contrôler la sécurité de l'Etat, le traitement de données sensibles et de profils de la personnalité, même si les conditions posées aux articles 14, 2e alinéa, et 16, 1er alinéa, ne sont pas remplies;

Proposition Petitpierre**Titre**

Terrorisme, renseignements prohibés, extrémisme violent, crime organisé

Al. 1

Lorsque des données (personnelles) sont traitées pour lutter contre le terrorisme, le service de renseignements prohibés, l'extrémisme violent et le crime organisé, le Conseil fédéral, jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi réglant l'ensemble de ces matières et au plus tard cinq années après l'entrée en vigueur de la présente loi, peut:

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Dans la mesure où les autorités cantonales accomplissent des tâches fédérales dans les domaines visés par l'alinéa 1er, elles sont soumises

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit I: Namens der Kommissionsminderheit I schlage ich Ihnen vor, Artikel 21 über die Ausnahmebestimmungen im Staatsschutz ersatzlos zu streichen. Es handelt sich dabei um einen weniger radikalen Antrag, als Sie vielleicht denken mögen. Im Ständerat ist er genau gleichlautend von Herrn Rhinow gestellt worden, und er konnte im Ständerat wenigstens 8 Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 21 ist nicht nur eine verunglückte, sondern auch eine sehr gefährliche Bestimmung. Mit Artikel 21 wird das Datenschutzgesetz – so ist man versucht zu sagen – «verdorben», das, ohne diese Bestimmung, nach den bisherigen Beschlüssen des Nationalrates – die heikle Materie des Medienbereichs ist ja noch nicht entschieden worden – den Datenschutz im grossen und ganzen sachgerecht regelt.

Lassen Sie mich erläutern, weshalb der vorgeschlagene Artikel 21 materiell und formell verfehlt ist. Die Puk 1 hat in ihrer von den Räten einstimmig überwiesenen Motion 2 zum Datenschutz im Bereich der Bundesanwaltschaft folgenden Auftrag formuliert: «1. Für die Erfassung von Daten und Informationen sind genaue Kriterien aufzustellen;». Artikel 21, sei es nun in der Fassung des Bundesrates oder in derjenigen der Kommission, macht genau das Gegenteil. Es wird nicht definiert, welche Daten erhoben, gesammelt, gespeichert und bearbeitet werden dürfen, und dies ausgerechnet im Bereich der heiklen Daten der politischen Polizei, die zu den von der Puk 1 festgestellten Missbräuchen, zu den gravierenden Eingriffen in die Grundrechte von Zehntausenden, ja Hunderttausenden von Menschen in unserem Land geführt haben. Statt im Sinne der Motion der Puk 1 eine restriktive und präzise Regelung über die Datenerfassung zu treffen, wird genau das Gegenteil gemacht und wieder eine «gummige» Generalklausel formuliert, bei der die Gefahr besteht, dass sie alle Missbräuche der Vergangenheit wieder legitimiert.

Die Kommissionsmehrheit versucht im Unterschied zum Bundesrat, die Ziele des Datensammelns durch die politische Polizei zu umschreiben, doch lässt sie wie er völlig offen, welche

Daten erhoben, gesammelt und gespeichert werden dürfen. Damit ist kaum etwas gewonnen, zumal auch das für das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung fundamentale Zweckbindungsgebot schlicht gestrichen wird. Ein zusätzlicher Freipass also für die Politpolizei, die schon immer bewiesen hat, dass sie die Freiräume, die ihr die politisch verantwortlichen Instanzen einräumen, auch gebrauchen respektive missbrauchen wird.

Wenn Sie der Bundesanwaltschaft «Gummiartikel» wie Artikel 21 in die Hand drücken, ist der Missbrauch vorprogrammiert. Dann brauchen Sie sich nicht zu wundern, wenn in ein paar Jahren der nächste Skandal auffliegen wird. Dabei habe ich die weiteren Ausnahmen von elementaren Datenschutzbestimmungen, die den Staatsschützern eingeräumt werden sollen, noch gar nicht gestreift.

Was im übrigen unter den vielleicht harmlos klingenden Staatsschutzzielen im Einleitungssatz von Artikel 21 Absatz 1 zu verstehen ist, möchte ich nur kurz am Begriff des Schutzes der sogenannten «völkerrechtlichen Beziehungen» erläutern: Da wird in der Kommission allen Ernstes gesagt, dass es nötig sei, die Gruppen von Flüchtlingen in der Schweiz, die Befreiungsbewegungen in ihrem Land unterstützen, zu überwachen, weil sonst die Beziehungen zum betreffenden Staat gefährdet seien. Im Falle der Kurden beispielsweise die Beziehungen zur Türkei, und dies wohlgemerkt, ohne dass bei dieser Ueberwachung auch nur der Anschein einer Straftat, bei der das Strafrecht greifen bzw. die gerichtliche Polizei eingreifen könnte, gegeben ist.

Noch gravierender ist freilich – das ist das zentrale Anliegen des Streichungsantrages – die Ausnahmeklausel vom Erfordernis einer formellen gesetzlichen Grundlage für die Datenbearbeitung, die deshalb unerlässlich ist, weil es auf diesem heiklen Gebiet um besonders schützenswerte Personendaten geht. Bundesrat Koller strebt mit diesem juristischen Trick – man kann es nicht anders sagen – offen die Ausschaltung des Volkes bei einem Entscheid über das Schicksal der politischen Polizei an. Zwar will Bundesrat Koller – das sagt er immer wieder – ein Staatsschutzgesetz. Das Volk soll aber zu diesem Gesetz, so, wie er sich das vorstellt, nur ja sagen können. Wenn das Volk dagegen widerspenstig ist und nein sagt, soll dies keine Rolle spielen. Die politische Polizei soll dann einfach, gestützt auf die unbefristete Ausnahmeklausel im Datenschutzgesetz, weiter schnüffeln, Daten sammeln und speichern dürfen.

Genau aus diesem Grund ist die Ausnahmeklausel von Artikel 21 – man muss es hart ausdrücken – nichts anderes als eine Ohrfeige für Demokratinnen und Demokraten. Stimmt das Volk nämlich einem Staatsschutzgesetz zu, so müssen wir, die Linke in diesem Land, das hinnehmen. Das ist unbestritten, auch wenn uns das nicht gefallen wird. Lehnt das Volk ein Staatsschutzgesetz aber ab, müssen auch Sie, Herr Bundesrat Koller, das akzeptieren. Dann geht es nicht an, dass die politische Polizei einfach weitermacht, sondern dann muss sie aufhören.

Genau dieses demokratische Minimum macht es aber aus, dass die Fassung der Kommissionsmehrheit für uns weniger inakzeptabel ist als das, was Herr Bundesrat Koller will, und das, was die Minderheit Blatter will. Die Fassung der Kommissionsmehrheit lässt zwar während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes all die Missbräuche zu, die wir kritisieren. Deshalb lehnen wir diese Fassung der Kommissionsmehrheit ab. Aber mit dieser Befristung ist wenigstens klargestellt, dass auch ein negativer Entscheid über ein Staatsschutzgesetz Konsequenzen hätte, und das ist nichts anderes als das demokratische Minimum.

Zum Schluss muss ich sagen, dass Artikel 21 einen gefährlichen Freipass schaffen würde, eine äusserst gefährliche Freizeichnungsklausel für die Staatsschutzinstanzen, also genau für diejenigen Behörden, die bewiesen haben, dass sie das blinde Vertrauen, das ihnen mit einem solchen Freipass wider besseren Wissens von neuem entgegengebracht wurde, nicht rechtfertigen. Wenn es besonders schützenswerte Daten gibt, und wenn die elementaren Bestimmungen über die Datenbearbeitung auf einem Gebiet einen besonderen Sinn haben, dann bei der politischen Polizei. Es wäre eine politische Kalbe-

rei erster Güte, weniger als zwei Jahre nach dem Puk-Bericht und nach den Debatten hier im Rat, sämtliche Empfehlungen, die damals beschlossen worden sind, in den Wind zu schlagen und genau solche Missbräuche wieder in Kauf zu nehmen. Deshalb muss Artikel 21, der ja in der Vor-Puk-Aera geboren wurde, ersatzlos gestrichen werden.

Vielleicht noch zwei Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller in der Eintretensdebatte. Er hat sich ja in der Eintretensdebatte sichtlich gesonnt im Urteil des Bundesgerichtes von letzter Woche, das allerdings noch nicht begründet vorliegt. Es handelt sich bei diesem Urteil um einen Entscheid, der keine Sternstunde in der Verfassungsrechtsprechung unseres höchsten Gerichtes darstellt. Ich habe selber diesen Verhandlungen beigewohnt und konnte zuhören. Ich muss hier ausdrücklich vor der Ueberinterpretation dieses Urteils warnen, wie sie gestern im Votum von Herrn Bundesrat Koller zum Ausdruck kam.

1. Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten – und heute hörten wir es auch von Herrn Präsident Egli und lasen es in der «Weltwoche» –: Es ist in diesem politischen Entscheid des Bundesgerichtes nur die Frage der Akteinsicht entschieden worden. Es ist nicht die Tätigkeit der Staatsschutzorgane legitimiert worden. Das ist ausdrücklich gesagt worden. Dieser Entscheid war nicht zu treffen. Man darf das Urteil somit nicht überinterpretieren. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. Aber das ist deutlich gesagt worden in der Zusammenfassung der Urteilsbegründung. In diesem Sinne ist das auch in unserer heutigen Beratung zu beachten.

2. Die geradezu abenteuerliche, ja metaphysische Begründung des Zürcher SVP-Bundesrichters, dass nämlich der Staatsschutz noch vor der Verfassung stehe, war nur die Meinung des SVP-Bundesrichters. Kein anderer Bundesrichter schloss sich dieser bedenklichen Meinung an, die ja auch Praktiken wie diejenige der Geheimarmee legitimieren könnte. Diese Meinung wurde von der Mehrheit des Bundesgerichtes nicht übernommen. Für die Mehrheit des Bundesgerichtes spielte sowohl die Verfassung als auch das Gesetz eine Rolle. Deshalb kann die Interpretation von Herrn Bundesrat Koller im Eintretensreferat, die er aus dem Urteil des Bundesgerichtes abgeleitet hat, nicht aufrechterhalten werden.

Blatter, Sprecher der Minderheit II: Im Namen der Minderheit II beantrage ich Ihnen, in Artikel 21 Absatz 1 die Befristung auf fünf Jahre zu streichen. Die Befristung wurde vor allem aus folgendem Grund vorgeschlagen: Man wollte den Bundesrat unter massiven Druck setzen, ein neues Staatsschutzgesetz unter allen Umständen in spätestens fünf Jahren in Kraft zu setzen. Warum ist diese Begründung heute überholt? Aus zwei Gründen:

1. Der Bundesrat hat aufgrund der Vernehmlassung kürzlich beschlossen, auf eine Uebergangslösung beim Staatsschutz zu verzichten und rasch ein neues Staatsschutzgesetz in Angriff zu nehmen.

2. Das Bundesgericht hat jüngst entschieden – ich beziehe mich auf die Ausführungen in der Eintretensdebatte von Herrn Bundesrat Koller –, dass die heute vorhandenen gesetzlichen Grundlagen genügen, um die Aufgaben des Staatsschutzes zu erfüllen. Eigentlich erstaunlich, Herr Kollege Thür, dass Sie das übersehen haben.

Der Entscheid des Bundesgerichtes gibt nun denjenigen recht, die immer schon erklärt haben: Wir brauchen kein neues Staatsschutzgesetz, die vorhandene Gesetzgebung genügt. Ich frage mich ernsthaft, wie gross unter diesen Umständen die Chancen für die Annahme eines neuen Staatsschutzgesetzes sein werden. Diese Frage ist für mich offen. Man kann sich fragen, ob es uns gelingen wird, ein neues Staatsschutzgesetz innert fünf Jahren in Kraft zu setzen.

Was bedeutet dies nun für Artikel 21 Absatz 1? Die Minderheit I (Rechsteiner) will Artikel 21 streichen. Die Mehrheit der Kommission hingegen will, dass «für das Bearbeiten von (Personen-)Daten zur Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens sowie zum Schutz der völkerrechtlichen Beziehungen und der Unabhängigkeit der Schweiz» Ausnahmen vom Datenschutz gemacht werden

können. Die Behörden dürfen bei der Bekämpfung dieser fünf Delikte und Verbrechen nicht behindert werden. Wenn wir nun Artikel 21 auf fünf Jahre befristen und es uns nicht gelingt, in-
 nert fünf Jahren ein neues Staatsschutzgesetz in Kraft zu setzen, wird Artikel 21 des Datenschutzgesetzes nach fünf Jahren ersatzlos aufgehoben, und das wäre fatal. Hier ist mir der Spatz in der Hand lieber als die Taube auf dem Dach.

Wenn wir heute davon überzeugt sind, dass die in Artikel 21 klar bezeichneten Verbrechen bekämpft werden müssen, und dafür eintreten, dann verstehe ich nicht, warum eine Befristung von fünf Jahren eingebaut werden muss. Eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers ist es doch, den Bürger vor Verbrechen zu schützen. Nur durch den Schutz jedes einzelnen ist eine harmonische Gemeinschaft überhaupt möglich. In Artikel 21 dieser Vorlage werden die klar abgegrenzten Gefahrenbereiche abschliessend aufgezählt. Glauben Sie, Herr Rechsteiner, tatsächlich, dass die Mehrheit der Stimmbürger in unserem Land bei einem allfälligen Referendum damit einverstanden wäre, mit diesem Datenschutzgesetz die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu behindern?

Wir müssen die Chancen für eine rasche Annahme eines neuen Staatsschutzgesetzes realistisch einschätzen. Mit der Befristung von Artikel 21 auf fünf Jahre leisten wir uns einen grossen Bärendienst, über den sich vor allem diejenigen Kreise hämisch freuen werden, die grundsätzlich ein Staatsschutzgesetz ablehnen und auch zu Artikel 21 des Datenschutzgesetzes nein sagen. Das wäre bedauerlich und für mich völlig unverständlich.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, die Befristung von fünf Jahren zu streichen und dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Thür, Sprecher der Minderheit III: Herr Bundesrat Koller, Sie haben sich gestern darüber aufgehalten, dass ich trotz Bundesgerichtsurteil weiterhin behaupte, dass der Bundesrat weiterhin ohne gesetzliche Grundlage im Staatsschutz tätig sein wolle. Herr Blatter versteht meine Argumentation ebenfalls nicht. Herr Rechsteiner hat das Bundesgerichtsurteil bereits kritisiert. Aber es geht nicht nur um die Kritik dieses Urteils. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Auffassung des Bundesgerichtes richtig wäre, nach der bis heute die gesetzlichen Grundlagen für den Staatsschutz genügend gewesen seien, muss man doch zur Kenntnis nehmen, dass wir mit dem Datenschutzgesetz eine neue Rechtslage schaffen. Das Datenschutzgesetz verlangt für Persönlichkeitsverletzungen gesetzliche Grundlagen. Und nun will Artikel 21 partiell die postulierten gesetzlichen Grundlagen wieder ausser Kraft setzen.

Genau das habe ich im Eintreten gesagt. Ich habe ausgeführt, dass der Bundesrat für sich ganz generell die Kompetenz herausnehmen will, besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile ohne gesetzliche Grundlage bearbeiten zu können, und d. h., dass sich der Bundesrat mit Artikel 21 generell die gesetzliche Ermächtigung holen will, im Bereiche des Staatsschutzes ohne gesetzliche Grundlagen handeln zu können. Ich bleibe bei dieser Feststellung. Artikel 21 und insbesondere der Buchstabe b wollen genau das, wenn Sie die Bestimmung genau lesen. Der Bundesrat will eine Ausnahmebestimmung für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen, was gemäss Artikel 14 nur gestützt auf ein formelles Gesetz möglich wäre. Mit einer Ausnahmebestimmung in Buchstabe b von Artikel 21 Absatz 1 sollen Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Persönlichkeitsdaten im Bereich des Staatsschutzes ohne gesetzliche Grundlage erstellt und bearbeitet werden können. Das ist die Absicht von Buchstabe b.

Mit meinem Antrag will ich, dass auch im Bereiche des Staatsschutzes die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten und das Erstellen von Persönlichkeitsprofilen einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das müsste eigentlich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten selbstverständlich sein. Ich verstehe die Argumentation von Herrn Bundesrat Koller nicht, ebensowenig die meines Vorredners, der die Minderheit II vertreten hat. Genau in diesem hochsensiblen Bereich der religiösen, politischen Ansichten der Intimsphäre

usw. müsste man auch von den Staatsschützern erwarten dürfen, dass ein klares, formelles Gesetz Voraussetzung für ihr Handeln ist. Das will man aber mit Buchstabe b vermeiden.

Ich bitte Sie, wenn Sie dem generellen Antrag, den ich auch unterstütze, nicht folgen können, wenigstens in Buchstabe b dafür zu sorgen, dass bei besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen der Staatsschutz sich auch auf ein konkretes, formelles Gesetz abstützen muss. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Steinegger: Ich bitte Sie, den Antrag Petitpierre zu unterstützen. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist gegenüber ständerätlicher und auch bundesrätlicher Fassung ein erheblicher Fortschritt. Die Kommissionsmehrheit übernimmt im Grundsatz den Antrag Petitpierre und erweitert diesen. Gemeinsam und von politischer Bedeutung ist die Befristung, dass innert einer vernünftigen Frist eben die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für den Staatsschutz erarbeitet und allenfalls auch dem Volk unterbreitet werden müssen. Wir haben keine Angst vor dem Volk. Wir gehen davon aus, dass das Volk eine vernünftige Bekämpfung des Terrorismus, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens wünscht und dass es auch den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zustimmen wird. Es stellt sich nun aber die Frage, ob die sachliche Erweiterung, die von der Kommissionsmehrheit vorgenommen wird, notwendig ist.

Ich möchte zunächst nochmals an die Verbesserungen erinnern. Sie sind meines Erachtens von Bedeutung, weil sie auch für die ganze Staatsschutzgesetzgebung oder, wenn man einen anderen vernünftigen Begriff findet, für die entsprechende Gesetzgebung als Vorbild dienen können. Zunächst werden die besonderen Kompetenzen im Bereiche des Staatsschutzes und der militärischen Sicherheit nicht mehr an die Staatsschutzorgane geknüpft. Damit eröffnet man nämlich den Problemen – namentlich der Ausuferung – Tür und Tor. Richtigerweise konzentriert man sich auf die Umschreibung der Sachbereiche, in denen diese Sonderregelungen Gültigkeit haben. Damit ist nach unserer Auffassung viel an Klarheit und Schutz des Bürgers gewonnen.

Ebenfalls ist der Verzicht auf den Begriff «Staatsschutz» von Vorteil. Jedermann versteht nämlich heute darunter etwas anderes. Entscheidend sind die Umschreibung der Sachgebiete, für die diese besondere Regelung gilt.

Kollege Petitpierre hat folgende Sachgebiete aufgeführt: Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus, organisiertes Verbrechen. Nun möchte die Kommissionmehrheit noch den «Schutz der völkerrechtlichen Beziehungen und der Unabhängigkeit der Schweiz» aufnehmen. Diese Erweiterungen aber sind zu unpräzise und deshalb abzulehnen. Man schafft die Voraussetzungen für neue Missverständnisse. Unsere völkerrechtlichen Beziehungen und die Unabhängigkeit sind durch eine Vielzahl von Strafnormen geschützt. Ich erinnere an die Artikel 296 bis 302 des Strafgesetzbuches, welche unsere Beziehungen zum Ausland schützen. Dazu kommen Rednerverbot usw.

In den Artikeln 265 bis 278 werden die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung erfasst. Artikel 275 erwähnt die Gefährdung oder die Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung. Artikel 275bis befasst sich mit staatsgefährlicher Propaganda, und Artikel 275ter verbietet Vereinigungen, welche gegen die Unabhängigkeit arbeiten. Daneben gibt es noch eine Vielzahl weiterer Bestimmungen, die dem Schutz des Staates dienen. All diese Bestimmungen können mit den normalen strafprozessualen Mitteln inklusive der sogenannten Vorfeldaufklärung durchgesetzt werden.

Es stellt sich hier die Frage, was mit den Informationen geschieht, die ausserhalb des strafprozessualen Verfahrens gesammelt werden, also Informationen, die ohne sogenannten Anfangsverdacht gesammelt werden, sei es für präventive Aktionen oder um daraus Erkenntnisse für weitere strafprozessuale Schritte zu gewinnen. Es besteht für mich kein Zweifel, dass es Bereiche der Verbrechensbekämpfung gibt, bei denen solche Informationen gesammelt und ausgewertet werden müssen, wo nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden sollen. Ich halte Terrorismus, verbotenen Nachrichten-

dienst, Extremismus und organisiertes Verbrechen für derartige Bereiche. Man müsste fragen: Will man dort nicht weitere Mittel einsetzen, wenn man weiss, dass man nur mit solchen Mitteln diese schwerwiegenden Vorgänge bekämpfen kann? Ich hätte aber grösste Bedenken, diesen Bereich mit den Begriffen «Schutz der völkerrechtlichen Beziehungen und der Unabhängigkeit der Schweiz» auszuweiten, so dass die Sache uferlos würde. Diese Ausweitung atmet den Geist eines überholten Staatsschutzes. Man muss sich auf Bereiche beschränken, in denen tatsächlich eine starke Gefährdung besteht. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag Petitpierre zuzustimmen. Sofern Probleme wie der Schutz der Unabhängigkeit der Schweiz usw. mit dieser Umschreibung nicht gelöst werden können, kann der Ständerat noch eingreifen. Aber mit der Erweiterung der Kommissionsmehrheit schaffen Sie neue Probleme, die nicht nötig sind.

Präsident: Der Antrag David ist zurückgezogen.

Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie einstimmig für den Antrag der Minderheit II stimmen wird. Die CVP-Fraktion beantragt einstimmig, den Antrag der Minderheit I abzulehnen und dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

M. Guinand: La question se pose de savoir si, dans le domaine de la protection de l'Etat et de la sécurité militaire, il est nécessaire de donner au Conseil fédéral la possibilité de prendre des dispositions spéciales dérogeant, le cas échéant, à la loi sur la protection des données. Notre réponse de principe est positive.

Je n'ouvrirai pas ici le débat de la sécurité de l'Etat, car il y a une pesée d'intérêts à faire entre la protection des droits de la personnalité et la nécessaire protection de l'Etat. Mais cette notion de protection de l'Etat est aujourd'hui contestée, d'où la proposition de la majorité de la commission de préciser les domaines dans lesquels le Conseil fédéral pourra prévoir des dérogations. Ces domaines nous paraissent évidents: terrorisme, renseignements prohibés, extrémisme violent, crime organisé, relations de droit international et indépendance de la Suisse. Malheureusement M. Petitpierre, qui avait déposé la proposition reprise par M. Steinegger, n'a pas pu participer aux travaux de la commission et n'est pas là aujourd'hui pour dire dans quelle mesure il se serait rallié à cette définition. Il s'agit de domaines dans lesquels il ne fait aucun doute que l'Etat doit disposer de moyens efficaces pour lutter contre les dangers qu'ils représentent. C'est aussi une manière d'assurer la protection des droits de la personnalité. Nous sommes d'ailleurs étonnés de constater que, malgré la précision apportée à l'article 21, M. Rechsteiner et consorts persistent à vouloir biffer la disposition.

Nous avons plusieurs fois affirmé, en particulier après le rapport de la Commission d'enquête parlementaire et conformément à ses propositions, qu'il y avait lieu de préparer une loi sur la protection de l'Etat. Nous avons à cet égard regretté que le Conseil fédéral ait tardé et hésité même à finalement admettre qu'il fallait présenter un projet dans les meilleurs délais. Un tel projet devrait effectivement régler la question posée à l'article 21. Il était dès lors normal de prévoir que la disposition de cet article ne s'appliquera que jusqu'à l'adoption d'une loi réglant les domaines visés.

Nous approuvons donc la nouvelle version de l'article 21 dans la mesure où elle définit mieux le domaine d'exception et où elle prévoit qu'elle devra céder le pas à une loi sur la protection de l'Etat lorsque celle-ci entrera en vigueur.

La majorité de la commission a introduit une deuxième condition. En effet, l'article 21 tombera au moment de l'adoption d'une loi – nous sommes d'accord – mais également dans les cinq ans après l'entrée en vigueur de la loi dont nous discutons en l'absence d'une loi sur la protection de l'Etat. Nous ne pouvons pas accepter cette deuxième condition et nous vous demandons d'approuver la proposition de M. Blatter.

Certes, nous souhaitons que le Conseil fédéral accélère la procédure et nous voudrions qu'il y ait une loi dans les cinq ans. Mais rien ne nous le garantit. Et même si le Conseil fédéral fait tout pour y parvenir, on peut déjà savoir que d'autres se chargeront d'empêcher ou de retarder son aboutissement. Les

propos de M. Rechsteiner étaient tout à fait clairs dans ce sens. Cela signifie que si, dans le délai de cinq ans, il n'existe aucune loi sur la protection de l'Etat, il n'y aura plus d'article 21. Il en résultera incontestablement un affaiblissement des moyens dont pourrait disposer la Confédération pour lutter contre le terrorisme, le renseignement prohibé, l'extrémisme violent et le crime organisé. Nous n'avons pas le droit de prendre une telle responsabilité. Nous devons tout faire pour qu'une loi sur la protection de l'Etat aboutisse. Si cette loi n'aboutit pas ou n'est pas prévue dans un délai de cinq ans, nous devons éviter d'avoir à revenir devant ce conseil pour discuter à nouveau de l'article 21, le proroger ou le modifier.

Je vous invite donc à vous prononcer en faveur de la minorité II de M. Blatter.

M. Cotti, rapporteur: Il faudra sûrement attendre quelques années encore avant qu'une loi sur la protection de l'Etat puisse entrer en vigueur. J'espère que l'adoption de cette loi ne prendra pas autant de temps que celle de la loi sur la protection des données.

En attendant, il est certainement nécessaire de fixer des exceptions dans la loi sur la protection des données, qui permettent à l'Etat d'accomplir sa tâche de protection des citoyens en tenant un fichier secret relatif à certains domaines. Je me réfère au terrorisme, aux renseignements prohibés, à l'extrémisme violent, aux crimes organisés ainsi qu'aux relations avec les Etats étrangers ou à l'indépendance de la Suisse. La publicité d'un tel fichier ne serait même pas pensable. Dans ce cas, le Conseil fédéral, selon notre proposition, pourra prévoir des exceptions. Contre les décisions du Conseil fédéral, on a prévu un recours au Tribunal fédéral dans le but de garantir les droits des citoyens et leur liberté.

Une proposition de biffer l'article, fondée sur la crainte d'une trop grande latitude d'évaluation ainsi que sur un prétendu manque de base légale, a été présentée par M. Rechsteiner. La commission s'est occupée de cette proposition et l'a rejetée par 13 voix contre 6. Les motifs de cette décision de la commission sont les suivants: les exceptions sont formulées d'une façon restrictive. Sur le plan des relations internationales, dans le domaine des informations secrètes, du commerce de la drogue, du commerce du matériel de guerre, de la lutte contre le terrorisme et l'espionnage, il ne nous serait pas possible d'agir en respectant le principe de la loi sur la protection des données et surtout de la publicité. La base légale – on l'a vu et on en a discuté – confirmée par le Tribunal fédéral, c'est l'article 17, alinéa 3 de la procédure pénale fédérale. En ce qui concerne l'autre argument, il s'agit en définitive d'une norme provisoire qui fera foi jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur la protection de l'Etat qui est en voie d'élaboration.

A la suite d'une longue discussion, nous avons enfin adopté une proposition de texte, par 15 voix contre 10 et deux abstentions, que vous trouvez sur la feuille de rectification jointe. Cette formulation est plus précise que celle prévue par le Conseil fédéral. Elle fixe le but et le principe de la protection et énumère des exemples. Il s'agit en plus, je le répète, d'une norme à caractère provisoire, l'entrée en vigueur de la loi sur la protection de l'Etat la supprimera.

On a aussi longtemps discuté en commission sur la question de savoir sous quelle rubrique de la loi – peut-être seulement dans les articles provisoires – cette norme aurait pu trouver sa place. La proposition tendant à diminuer la portée de cet article en le déplaçant dans les normes transitoires a été rejetée. Tout d'abord, la commission a considéré qu'il ne fallait pas courir le risque, en fixant une durée précise de la norme, de créer une lacune juridique, avec une période pendant laquelle on serait dépourvu d'un important instrument de défense de l'Etat. Successivement, dans la recherche d'un consensus plus vaste, on a adopté une norme qui définit d'abord d'une façon exhaustive ce que l'on entend par «protection de l'Etat». Les domaines touchés par les exceptions à la loi sur la protection des données sont indiqués précisément. Je ne les citerai pas car cela a été fait suffisamment pendant le débat.

La différence matérielle entre la proposition du Conseil fédéral et celle de la commission consiste dans le fait que deux mesu-

res ne feront plus l'objet d'exception: celle qui concerne les bonnes relations de la Suisse avec d'autres Etats et celle qui concerne les événements pouvant troubler la sûreté interne dans une mesure excédant la capacité des cantons de contrôler la situation. Ce compromis a obtenu une majorité après avoir été complété par la phrase suggérée par le Conseil fédéral: «pour sauvegarder les relations de droit international de la Suisse et son indépendance». C'est à ce sujet que nous avons aujourd'hui une proposition de M. Steinegger, qui représente M. Petitpierre.

La proposition que je viens de vous décrire a été finalement adoptée par la commission par 9 voix contre 6 et une abstention. Nous avons aussi décidé, par une majorité de 8 voix contre 6, de maintenir dans le texte le délai maximal de validité de cette loi à 5 ans. C'est la proposition que M. Blatter a présentée il y a un instant et pour laquelle je ne cache pas ma sympathie personnelle.

Dans ces conditions et pour les motifs que je viens de vous exposer, je vous invite à rejeter au nom de la commission toutes les propositions de minorité et d'adopter le texte de la majorité, tout en ayant quelque compréhension pour la proposition de M. Blatter et pour celle de MM. Petitpierre/Steinegger.

Frau **Nabholz**, Berichterstatterin: Niemand wird wohl bestreiten wollen, dass es zu den Aufgaben eines Staates gehört, gegen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, verbotenen Nachrichtendienst oder das organisierte Verbrechen zu kämpfen. Und niemand wird behaupten, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Organe ihre Aufgaben ohne Erfassung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten erfüllen könnten. Es ist daher unumgänglich, im Datenschutzgesetz gewisse Einschränkungen und Ausnahmebestimmungen vorzusehen. Andernfalls wäre die Bekämpfung der genannten Bereiche nicht mehr möglich. Darum hat man auch in allen Staaten, die ein Datenschutzgesetz kennen, Spezialbestimmungen und Ausnahmeregelungen in diesem Bereich erlassen. Trotzdem wollen wir aber im Interesse des einzelnen und des Schutzes seiner Persönlichkeit auch im Bereich des Staatsschutzes nicht einfach auf Datenschutz verzichten.

Der überwiegende Teil der Kantone verfügt heute über gesetzliche Normierungen, welche die Eingriffsvoraussetzungen und die Verfahren der polizeilichen Tätigkeit regeln. Demgegenüber findet sich beim Bund die formellrechtliche Grundlage des Staatsschutzes lediglich in einer einzigen Bestimmung, dem bereits mehrfach zitierten Artikel 17 Absatz 3 der Bundesstrafprozessordnung. Damit Sie einmal hören, wie dieser Artikel lautet, lese ich ihn vor: «Der Bundesanwaltschaft wird zur einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft das nötige Personal beigegeben. Sie arbeitet in der Regel mit den zuständigen kantonalen Polizeibehörden zusammen.»

Das ist die ganze gesetzliche Grundlage, auf die sich der Staatsschutz heute abstützt. Es ist deshalb begreiflich, dass weite Kreise diese Generalklausel in ihrer Unbestimmtheit als rechtsstaatlichen Anforderungen nicht mehr genügend erachten und vor allem im Bereich der präventiven – das heisst auf Verhütung von Straftaten ausgerichteten – Massnahmen als Rechtsgrundlage für zu dürftig befinden. Hier liegt ja auch die ganze Problematik, wie sie uns die Puk 1 aufgezeigt hat.

Daher kommt auch die immer deutlichere Forderung, es sei nun ein eigentliches Staatsschutzgesetz zu erlassen, das sich mit den Themen Terrorismusbekämpfung, verbotener Nachrichtendienst, gewaltsamer Extremismus und organisiertes Verbrechen befasst. Da wir aber bisher nicht über ein solches Gesetz verfügen, das sämtliche relevanten Aspekte in diesem Bereich regelt, kommen wir nicht darum herum, wenigstens einen Teilbereich im Sinne einer Uebergangslösung im Datenschutzgesetz zu regeln.

Wir möchten aber festhalten, dass Artikel 21 nicht als Ersatz einer gesetzlichen Grundlage für den Staatsschutz dienen darf. Darum legt die Kommissionsmehrheit auch auf den Uebergangscharakter besonderen Wert und betont dies noch damit, dass die Geltungsdauer befristet wird. Artikel 21 soll nicht

dazu einladen, die Dinge auf die lange Bank zu schieben. Es ist zu wünschen – und der Bundesrat hat dies auch in Aussicht gestellt –, dass nun möglichst rasch ein spezielles Gesetz geschaffen wird, das mit hinreichender Bestimmtheit den Zweck der Datensammlung der Bundespolizei festlegt, die zulässigen Mittel der Informationsbeschaffung und die Art der aufzunehmenden Daten bestimmt und sowohl deren Weitergabe als auch die Verfahrensrechte der Betroffenen regelt. Wenn wir ein solches Gesetz haben, können wir auch Artikel 21 ablösen.

Man spricht schon sehr lange von einem solchen Gesetz. Es muss deshalb möglich sein, dies nun innert fünf Jahren nach Inkraftsetzen des Datenschutzgesetzes auch vor die Räte zu bringen. Die Fünfjahresfrist ist ja nicht einfach aus der Luft gegriffen. Sie lehnt sich an die Uebergangsbestimmung an, die wir in diesem Gesetz haben. Es handelt sich um Artikel 31 Absatz 3. Nach dieser Uebergangsbestimmung können Bundesorgane bestehende Datensammlungen mit besonders schützenswerten Daten nur noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes ohne klare gesetzliche Grundlage benützen.

Sollte ein solches Gesetz – das ist die Befürchtung der Minderheit II (Blatter) – in dieser Zeit nicht zustande kommen oder würde die Vorlage in einer Referendumsabstimmung gar scheitern, müsste dannzumal ein neuer politischer Entscheid bezüglich Datenschutz im Bereich Staatsschutz gefällt werden. Auf jeden Fall stünde die Frage der Ausnahmeregelung erneut zur Diskussion. Das ist aber auch richtig, denn Anschauungen können sich nämlich ändern. Das kann man bereits am bisherigen Werdegang des Artikels 21 ablesen. Eine Ueberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt bringt immer auch eine Chance. Man kann dann nämlich auf die Erfahrungen mit Artikel 21 aufbauen. Man kann abschätzen, ob die vorgesehenen Ausnahmen gelockert werden können, oder ob sie absolut notwendig sind. In einem solchen politischen Vorgehen besteht auch eine vertrauensbildende Massnahme. Sie verhindert nämlich neues Misstrauen, weil sich wegen der in Aussicht stehenden Ueberdenkung nach einer bestimmten Frist aufgrund der Ausnahmebestimmung kaum mehr eine Eigendynamik bei den Staatsschutzorganen entwickeln kann, die sich dann ihrerseits wieder zu zementieren beginnt.

Würden wir gemäss Antrag der Minderheit II auf eine Befristung verzichten, erlaubte dies gerade in einem politisch hochsensiblen Bereich eine Weiterführung der bisherigen Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage, die auch mit dem eben gefällten Bundesgerichtsentscheid als sehr dürftig beurteilt werden muss – und das auf unbestimmte Zeit. Es wäre aber absolut unverständlich, wenn das ausgerechnet im Staatsschutzbereich der Fall wäre; gerade im Hinblick auf alle anderen staatlichen Bereiche, wo nach fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, wäre diese Inkongruenz unverständlich.

Namens der Mehrheit bitte ich Sie daher, den Auftrag der Minderheit II abzulehnen. Abzulehnen gilt es aber auch den Antrag der Minderheit I (Rechsteiner) und den Minderheitsantrag Thür. Eine Streichung würde weit über das Ziel hinausschiessen, und – was besonders bedauerlich wäre – eine Streichung dieses Artikels würde bedeuten, dass auch unbestreitbare Vorteile, die im Artikel 21 enthalten sind, verhindert werden.

Ich habe bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, dass gegenüber dem geltenden Recht und gegenüber den Vorschlägen von Bundesrat und Ständerat die Fassung der Mehrheit der Nationalratskommission erhebliche Vorteile bringt: Sie bringt neu erstmals eine richtungsgebende Definition des Staatsschutzes, und zwar sagt sie klar, was vernünftigerweise unter Staatsschutz verstanden werden kann. In Absatz 2 wird klar gesagt, in welchen Bereichen zugunsten des Staatsschutzes der Datenschutz auf keinen Fall durchbrochen werden darf: Das sind das Stimm-, das Petitions- und das Statistikgeheimnis. Erstmals wird auch in diesem Bereich die gerichtliche Kontrolle eingeführt – eine Forderung der Puk 1, die wir damit erfüllen; zudem soll der Datenschutzbeauftragte auch in diesem Bereich seines Amtes walten können. Kantonale Behörden sollen dem Datenschutzrecht des Bundes unterstellt werden.

Das sind unbestreitbare Fortschritte, die einer Streichung zum Opfer fallen würden. Artikel 21 besagt nicht, dass im Bereich des Staatsschutzes überhaupt kein Datenschutz bestehen soll. Er besagt nur, in welchen Fällen der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann, damit die Bekämpfung von Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst oder organisiertem Verbrechen nicht «in der Luft hängt». Vor diesen Realitäten die Augen verschliessen zu wollen, wäre etwas naiv, denn Artikel 21 kann nicht einfach ersatzlos gestrichen werden. Ich möchte aber nochmals daran erinnern, dass gleichzeitig der Rechtsschutz ausgebaut wird; ein ganz wesentlicher Fortschritt. Ich möchte Sie daher bitten, der Fassung der Mehrheit zuzustimmen. Was den Antrag von Nationalrat Petitpierre betrifft, so enthält er eine einschränkende Formulierung als das, was die Mehrheit der Kommission umschreibt. Ich muss – weil die Kommissionsmehrheit diese Version abgelehnt hat – namens der Kommissionsmehrheit den Antrag Petitpierre zur Ablehnung empfehlen. Persönlich werde ich ihm zustimmen.

Bundesrat Koller: Es besteht kein Grund, hier eine allgemeine Staatsschutzdebatte zu führen. Was ich dazu zu sagen hatte, habe ich gestern in der Eintretensdebatte ausgeführt.

Ich weiss, Herr Nationalrat Rechsteiner, dass Sie einen präventiven Staatsschutz entgegen der Meinung des Nationalrates ablehnen. Wir werden später Gelegenheit haben, darüber eingehend zu diskutieren. Mich hat eigentlich etwas verblüfft, dass Sie einem in Staatsschutzfragen schwer geplagten Bundesrat nicht einmal diese kleine Freude über die positiven Bundesgerichtsentscheide vom 29. Mai gönnen.

Wer aber einen präventiven Staatsschutz bejaht, kommt nicht um die Einsicht herum, dass im Bereich des Staatsschutzes nicht alle Grundsätze des Datenschutzgesetzes absolut eingehalten werden können. Staatsschutzinteressen müssen in gewissen Fällen stärker gewichtet werden als die Anliegen des Persönlichkeitsschutzes. Die Informationsbearbeitung kann auf diesem Gebiet für die Betroffenen nicht immer so transparent gemacht werden, wie dies auf anderen Gebieten der staatlichen Tätigkeit möglich ist. Das allein ist der Grund, weshalb wir Ihnen in Artikel 21 – weil ein detailliertes Staatsschutzgesetz zurzeit noch fehlt – gewisse Ausnahmebestimmungen vorschlagen. Es schiesst aber weit übers Ziel hinaus, wenn der Eindruck erweckt wird, dass wären vollständig unkontrollierte Ausnahmen und man laufe hier Gefahr, in die bekannten, kritischen Zustände zurückzufallen. Denn erstens sind die Ausnahmetatbestände ja abschliessend im Gesetz aufgezählt, und zweitens kommt dazu, dass Sie hoffentlich noch in dieser Session – oder zumindest noch in dieser Legislatur – ein entsprechendes parlamentarisches Kontrollorgan, diese Sicherheitsdelegation, bestellen werden.

Die Ausnahmetatbestände von den Datenschutzgrundsätzen sollen hier abschliessend genannt werden. Die Staatsschutzbehörden müssen Personendaten – im Einzelfall entgegen Artikel 4 – auch zu einem anderen als zu dem ursprünglich oder gesetzlich vorgesehenen Zweck bearbeiten können. So können beispielsweise Angaben im Rahmen einer Zolldeklaration auch wichtige Erkenntnisse für die Staatsschutzbehörden beinhalten. Weiter müssen Staatsschutzbehörden, gestützt auf internationale Abmachungen oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen, Personendaten ausländischen Polizei- und Sicherheitsbehörden entgegen Artikel 4ter bekannt geben dürfen, auch wenn der Betroffene dadurch möglicherweise in seiner Persönlichkeit beeinträchtigt wird, weil das zu einer Verhaftung zwecks Abklärung einer Straftat führen kann. Weiter ist es nicht sinnvoll, über die Registrierung öffentlich bekanntzumachen, dass im Vorfeld strafbarer Handlungen eine ereignisbezogene oder zeitlich begrenzte Datensammlung angelegt wird, beispielsweise über mögliche Terroraktionen im Rahmen der Golfkrise, um ein neues Beispiel zu nennen. Die Staatsschutzbehörden sind – entgegen der Meinung von Herrn Thür – auch darauf angewiesen, besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten zu können. Da bis zum Inkrafttreten eines neuen Datenschutzgesetzes eben die ausdrückliche gesetzliche Bewilligung dafür fehlt, wie sie in Artikel 14 vorgeschrieben ist, brauchen wir auch hier eine Ausnahmebestimmung.

Man sollte aber auf der anderen Seite auch die Fortschritte sehen, die wir hier vorschlagen. Der Fortschritt besteht vor allem im Rechtsschutz, nämlich dass wir entgegen dem heutigen Rechtszustand auch auf diesem Gebiete neu die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht vorsehen, damit hier eine richterliche Prüfung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg realisiert werden kann, wie das übrigens auch den Forderungen der Puk 1 entspricht.

Ihre Kommission schlägt nun vor, die Staatsschutzfähigkeit in Artikel 21 näher zu umschreiben. Mit dieser sachlichen Konkretisierung der Tätigkeit des Staatsschutzes kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären, obwohl heute noch nicht hundertprozentig feststeht, wie wir die Aufgaben des Staatsschutzes dann im neuen Staatsschutzgesetz endgültig festlegen werden. Aber es sind hier jene Bereiche genannt, die ich immer wieder in all diesen Staatsschutzdiskussionen als jene Sachbereiche genannt habe, die die unbestrittenen Bestandteile eines reformierten Staatsschutzes bilden. Dass wir in unserem Entwurf, in unserer Botschaft diese Eingrenzungen noch nicht vorgenommen haben, hängt damit zusammen, dass diese Botschaft aus dem Jahre 1988 stammt, also vor all den Erfahrungen mit der Fichenaffäre.

Dagegen kann der Bundesrat sich auf keinen Fall mit dieser zeitlichen Limitierung von 5 Jahren bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes einverstanden erklären. Zwar ist auch der Bundesrat der Meinung – ich habe das hier wiederholt gesagt –, dass wir Ihnen möglichst rasch ein neues Staatsschutzgesetz unterbreiten. Wir werden das tun, aber wir haben keinerlei Garantie, dass in 5 Jahren dieses neue Staatsschutzgesetz in den Räten beraten und vom Volk auch tatsächlich angenommen worden ist. Wenn dafür aber keine Garantie besteht, dann machen Sie die Effizienz des ganzen Staatsschutzes von dieser Limitierung hier in Artikel 21 abhängig. Es kann mir doch in diesem Saal niemand garantieren, dass wir innert 5 Jahren ein neues Staatsschutzgesetz haben, das auch vom Volk angenommen worden ist. Ein Nein des Volkes, das wissen wir auch aus X Volksabstimmungen, ist auch noch kein generelles Nein zur entsprechenden Staatsaufgabe. Es ist ja durchaus möglich, dass dann nur einige einzelne Artikel in der Volksabstimmung kritisiert werden. Man kann daher unmöglich aus einem Nein zu einem neuen Staatsschutzgesetz ein absolutes Nein zu jeder Form von Staatsschutz ableiten. Daher muss ich Sie dringend bitten, diese Limitierung auf 5 Jahre abzulehnen und dem Antrag der Minderheit II von Herrn Blatter zuzustimmen. Auch die Uebergangsbestimmung hilft uns hier nicht weiter, denn die Uebergangsbestimmung erlaubt ja lediglich ein Einfrieren bestehender Datensammlungen und eine weitere Benützung auf 5 Jahre. Meine Damen und Herren, der Bundesrat und auch ich trauen uns im Bereiche der Gesetzgebung einiges zu. Aber wenn wir die Erfahrungen auf dem Gebiete des Staatsschutzes im weitesten Sinn mitberücksichtigen, dann müssen wir einfach feststellen, dass wir in diesem Jahrhundert drei Versuche auf diesem Gebiet hatten. Wir hatten die Lex Häberli in den dreissiger Jahren, sie ist abgelehnt worden. Wir hatten die Vorlage einer interkantonalen mobilen Polizei. Dieses Konkordat ist nicht zustande gekommen, weil der Kanton Genf ausgeschieden ist. Und wir hatten die Volksabstimmung über die Busipo im Jahre 1978, welche auch abgelehnt worden ist. Da ist es doch nun wirklich ein Hazardspiel, zu glauben, dass es uns mit letzter Sicherheit gelingen wird, in 5 Jahren ein solches Gesetz erfolgreich durchzubringen. Weil dem so ist, muss ich Sie bitten, all diese Minderheitsanträge – mit Ausnahme jenes von Herrn Blatter – und auch den Limitierungsantrag eindeutig abzulehnen.

Präsident: Wir stimmen ab. Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen: Erste Abstimmung: Mehrheit gegen Antrag Petitpierre. Zweite Abstimmung: Resultat gegen Minderheit II (Blatter). Dritte Abstimmung: Resultat gegen Minderheit III (Thür). Vierte und letzte Abstimmung: Resultat gegen Minderheit I (Rechsteiner). Der Antrag David ist zurückgezogen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag Petitpierre 94 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 47 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Petitpierre 80 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II 66 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag Petitpierre 97 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit III 47 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Petitpierre 107 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit I 38 Stimmen

Art. 22*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3–5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Abs. 3bis (neu)

Der Gesuchsteller kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:

- a. Daten berichtigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt;
- b. seinen Entscheid, die Berichtigung, Vernichtung, Sperre oder den Vermerk über die Bestreitung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

Art. 22*Proposition de la commission**Al. 1, 3–5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Al. 3bis (nouveau)

Le demandeur peut en particulier demander que l'organe fédéral:

- a. rectifie ou détruit les données, ou en bloque la communication à des tiers;
- b. publie ou communique à des tiers sa décision, la rectification, la destruction, le blocage ou la mention du caractère litigieux.

Angenommen – Adopté

Art. 23*Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Er erfüllt seine Aufgaben unabhängig und ist dem

Art. 23*Proposition de la commission*

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 24*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 24bis, 24ter*Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 25*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 26*Antrag der Kommission**Abs. 1 Einleitung, Bst. b–d*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Der Datenschutzbeauftragte berät die Sachverständigenkommission für das bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission anfechten. Er wirkt darauf hin, dass die Patienten über ihre Rechte informiert werden.

Art. 26*Proposition de la commission**Al. 1 introduction, let. b–d*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Le préposé conseille la Commission d'experts du secret professionnel la protection des données. Il s'engage à ce que les patients soient informés de leurs droits.

Angenommen – Adopté

Art. 27*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Eidgenössische Datenschutzkommission ist eine Schieds- und Rekurskommission. Sie entscheidet über:

- a. Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten, die ihr vorgelegt werden (Art. 24 Abs. 5 Bst. a);
- b. Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesorganen in Datenschutzfragen, ausgenommen solche des Bundesrates;
- c. Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung (Art. 321bis StGB);
- d. Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die sich auf öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes über den Datenschutz stützen.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Die Datenschutzkommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Bundesrat wählt die Mitglieder und regelt ihre Stellung. Er legt die Organisation fest und regelt das Verfahren.

Art. 27*Proposition de la commission**Al. 1*

.... une commission d'arbitrage et de recours. Elle statue sur:

- a. les recommandations du préposé (art. 24, 5 al. let. a) qui lui ont été soumises;
- b. les recours contre les décisions des organes fédéraux en matière de protection des données à l'exception de celles du Conseil fédéral;
- c. les recours contre les décisions de la Commission du secret professionnel en matière de recherche médicale (art. 321bis CP);

d. les recours contre les décisions cantonales de dernière instance prises en application de dispositions de droit public fédéral relatives à la protection des données.

Al. 2

Biffer

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

La commission se compose de 7 membres au moins. Le Conseil fédéral nomme les membres et fixe leur statut. Il arrête les modalités d'organisation et règle la procédure.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 1, 2 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29, 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 30a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Soweit keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen, gelten für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Artikel 1–8, 13–20, 22 Absätze 1–3 und Artikel 28 dieses Gesetzes.

Abs. 2

Die Kantone bestimmen ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Die Artikel 24–26 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 30

Proposition de la commission

Al. 1

A moins qu'ils ne soient soumis à des dispositions cantonales de protection des données, les traitements de données personnelles effectués par des organes cantonaux en exécution du droit fédéral sont régis par les dispositions des articles 1–8, 13–20, 22, alinéas 1–3, et article 28 de la présente loi.

Al. 2

Les cantons désignent un organe chargé de veiller au respect de la protection des données. Les articles 24–26 sont applicables par analogie.

Angenommen – Adopté

Art. 31, 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 328b (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Leuenberger Moritz, Günter, Jeanprêtre, Neukomm, Rechsteiner, Thür, Vollmer)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 328b (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minderheit

(Leuenberger Moritz, Günter, Jeanprêtre, Neukomm, Rechsteiner, Thür, Vollmer)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leuenberger Moritz, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen und die Version des Ständerates nicht zu übernehmen.

Es geht um folgendes: Der Unterschied zwischen der Lösung des Bundesrates und der Lösung des Ständerates liegt darin: Ein Arbeitgeber darf über seinen Arbeitnehmer, sei er immer noch bei ihm oder sei er früher bei ihm gewesen, nur dann Auskunft geben, wenn der Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Nach der Lösung des Ständerates dürfte er immer Auskunft geben.

Das bedeutet in der Praxis folgendes: Wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber als Referenz angibt, dann darf dieser Auskunft geben. Der Arbeitgeber muss also den Arbeitnehmer fragen, ob dieser mit einer Auskunft einverstanden sei, und er darf nicht einfach von sich aus sprechen.

Was bedeutet das für den Arbeitnehmer in praktischer Hinsicht?

Wenn er Spannungen mit seinem Arbeitgeber hatte und der neue Arbeitgeber fragt, ob er den ehemaligen Arbeitgeber um Auskunft angehen dürfe, kann der Arbeitnehmer antworten: Ja, aber wissen Sie, ich hatte mit ihm Spannungen. Das heisst er hat eine Art rechtliches Gehör gegenüber den Aussagen des ehemaligen Arbeitgebers; er kann eine etwaige Missstimmung aus seiner Sicht erklären.

Dieses ganze System hat bereits jetzt eine Stütze im Obligationenrecht, im privaten Arbeitsvertragsrecht. Es ist nämlich so, dass ein Arbeitnehmer ein Zeugnis verlangen kann oder aber eine Arbeitsbestätigung. Hat er also Spannungen mit dem Arbeitgeber gehabt und im Zeugnis würde etwas Schlechtes stehen, etwas Unangenehmes, dann kann er sagen: Ich will nur eine Arbeitsbestätigung, worin steht, ich habe von dann bis dann bei ihm gearbeitet. Er kann also so vermeiden, dass eine negative Wertung im Arbeitszeugnis steht. Das ist ein Recht des Arbeitnehmers.

Dieses Recht des Arbeitnehmers soll nun durch die Aenderung des Datenschutzgesetzes nicht kaputtgemacht werden; und es würde zerstört, wenn wir der Lösung des Ständerates zustimmen. Nach der Lösung des Ständerates ginge es sogar so weit, dass ein Arbeitgeber, der von einem Lehrling, der bei ihm gearbeitet hat, ein graphologisches Gutachten erstellt hat, über dieses graphologische Gutachten später, wenn der Lehrling erwachsen ist, mit dem neuen Arbeitgeber, bei dem sich der mittlerweile erwachsene Lehrling um eine Stelle bemüht, sprechen könnte.

Es ist Ausfluss der Treuepflicht des Arbeitgebers, dass er über seinen Arbeitnehmer nicht einfach alles und jedes erzählt. Das könnte er nach der Lösung des Ständerates.

Es gibt noch eine zweite Ueberlegung; Der Regelung im öffentlichen Bereich – ich denke jetzt in erster Linie an die Richtlinien beim Bund – entspricht die Version des Bundesrates. Es wäre nicht einzusehen, dass der privatrechtlich angestellte Arbeitnehmer schlechter gestellt wäre als ein Beamter oder Arbeitnehmer beim Bund. Für beide soll die gleiche Regelung gelten.

Ich beantrage Ihnen daher, auf die Lösung des Bundesrates zurückzukommen.

M. Cotti, rapporteur: Je serai très bref. Je peux comprendre la proposition de M. Leuenberger, mais dans la pratique il n'y aura aucune différence en ce qui concerne le renseignement qui passerait au prochain employeur. Selon la proposition Leuenberger, en effet, il n'y aurait pas une information, mais simplement, sur la table du nouvel employeur, une lettre attestant la durée du travail de l'employé. Il serait facile d'en déduire que des choses négatives auraient pu être dites si l'on avait présenté un document complet sur les capacités professionnelles, les attitudes et le caractère du travailleur. C'est pourquoi je vous prie de vous en tenir à la solution du Conseil des Etats.

Frau Nabholz, Berichterstatterin: In der Kommission wurde der Antrag Leuenberger Moritz mit 12 zu 7 Stimmen abgelehnt. Auch die Mehrheit der Kommission akzeptiert selbstverständlich, dass zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und dass dieses Vertrauensverhältnis respektiert werden muss. Wir wollen auch nicht hinter die Rechtsprechung bezüglich Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis zurückfallen. Das Recht, wie es heute besteht, soll dadurch nicht zerstört werden. Aber wir konnten uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Formulierung des Bundesrates, die von der Minderheit Leuenberger Moritz wiederaufgenommen wird, ziemlich wirklichkeitsfremd und vor allem unpraktikabel ist. Das ergäbe sich vor allem im Problembereich der Referenzen. Wir meinen, dass diese Referenzen praktisch kaum mehr eingeholt oder gegeben werden könnten. Es gibt zudem Abgrenzungsprobleme: Welche Referenzen und welche Auskünfte dürfen gegeben werden und welche nicht? Wenn wir nichts dazu sagen, heisst das nicht, dass hier kein Datenschutz herrschen soll. Wir überlassen aber die Entwicklung in diesem Gebiet den Gerichten. Diese sind dann in ihrer Rechtsprechung frei. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Ich möchte Ihnen empfehlen, hier der Minderheit zuzustimmen, zumindest bei den Absätzen 1 und 2. Demgegenüber – um das vorwegzunehmen – könnte ich mich mit der Streichung von Absatz 3 deshalb einverstanden erklären, weil Sie in Artikel 5bis das Einsichtsrecht neu geregelt haben, indem dort gesagt wird, man könne das Einsichtsrecht in Form von Fotokopien realisieren. Insofern wäre ich mit einer Streichung von Absatz 3 einverstanden. Bei den Absätzen 1 und 2 beantrage ich Ihnen aber, mit Minderheit und Bundesrat an dieser etwas strengeren Regelung, als sie sonst im allgemeinen Datenschutzrecht gilt, festzuhalten. Wir haben uns dabei vor allem auch auf die positiven Erfahrungen beim Bund gestützt. Der Bund erteilt als Arbeitgeber in Ausführung der Richtlinien über die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung seit einigen Jahren nur noch Referenzen, wenn der Betroffene zugestimmt hat. Dabei zeigen die Erfahrungen, dass ein Bewerber in der Regel mit solchen Rückfragen bei seinem bisherigen Arbeitgeber durchaus einverstanden ist. Zusammenfassend also beantrage ich Ihnen, bei den Absätzen 1 und 2 mit der Minderheit zu stimmen; bei Absatz 3 kann ich mich mit der Streichung einverstanden erklären.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	46 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 1 Art. 362

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. 1 art. 362

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 130 Abs. 3 (neu), 139 Abs. 3 (neu);

Ziff. 3 Art. 179novies (neu)

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. 2 art. 130 al. 3 (nouveau), 139 al. 3 (nouveau);

ch. 3 art. 179novies (nouveau)

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 321bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... wenn eine Sachverständigenkommission dies bewilligt und der Berechtigte nach Aufklärung über seine Rechte es nicht ausdrücklich untersagt hat.

Abs. 2–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Rechsteiner, Thür, Vollmer)
Streichen

Ch. 3 art. 321bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

.... si une commission d'experts en donne l'autorisation et si l'intéressé, après avoir été informé de ses droits, n'a pas expressément refusé son consentement.

Al. 2–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Günter, Jeanprêtre, Leuenberger Moritz, Rechsteiner, Thür, Vollmer)
Biffer

Günter, Sprecher der Minderheit: Medizinische Daten sind sehr sensibel. Sie gewähren in die intimsten Belange des Betroffenen Einsicht. Wenn andere Kenntnis davon erlangen, kann das gesellschaftliche, persönliche, aber auch finanzielle Folgen haben. Der Schutz der medizinischen Daten hat daher für unsere Fraktion höchste Priorität.

Seit Jahren sehen wir der Entwicklung in Richtung auf den «gläsernen» Patienten mit Sorge zu. Es ist eine gefährliche Entwicklung, eine Entwicklung, welche gegen das Individuum und dessen Freiheit läuft. Es müsste daher heute darum gehen, diese Patientendaten im Rahmen eines modernen Datenschutzgesetzes ganz besonders zu schützen. Der Bedarf nach Schutz auch in diesem Bereich ist bereits früher anerkannt und durch das Schweizerische Strafgesetzbuch gewährleistet worden. Heute ist er nicht kleiner. Das Schweizerische Strafgesetzbuch aber hat für einen Bruch dieser Geheimhaltung sehr strenge Sanktionen vorgesehen.

Ausgerechnet hier soll nun dieser Schutz unter dem Titel des Datenschutzgesetzes grösstenteils aufgehoben werden. Das ist eine groteske Entwicklung. Dazu lesen Sie auf Seite 18 der Botschaft, dieser Teil der Vorlage sei besonders gut aufgenommen worden. Ja, er wurde von denjenigen besonders gut aufgenommen, die dann weniger Arbeit haben, weil sie den Geheimnisherrn, nämlich den Patienten, nicht mehr befragen müssen – also von Ärzten, Universitäten und von der chemischen Industrie. Bestimmt haben ebenfalls Krankenkassen und Versicherungen Freude daran, denn auch in ihren Kreisen

begrüssst man ja den Trend zum «gläsernen» Patienten, dies um die Kostenexplosion unter Kontrolle zu halten. Von diesen Institutionen aus gesehen, ist dies verständlich, nichtsdestoweniger wirkt es sich zu Lasten des Patienten aus.

Die wirklich Betroffenen, die Patientenorganisationen, haben ganz klar ablehnend reagiert. Es ist typisch für unser Gesundheitssystem, dass sie unter «ferner liefen» in der Vorlage figurieren.

Für den Forscher ist es nicht immer einfach, von den Patienten die Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten zu erhalten, vor allem wenn es um heikle Dinge geht. Denken Sie einmal an die HIV-Bestimmungen, das heisst die Aids-Tests! Eine Oeffnung ist nicht unproblematisch, weil es sich um einen Eingriff in die Intimsphäre des Patienten handelt. Deren Wahrung stellt ein legitimes, ein wichtiges Interesse dar. «Arbeitserleichterung» kann doch keine Begründung für einen derartig schweren Einbruch in die Privatsphäre sein.

Vor allem gilt es, sich vor Augen zu halten, dass ein Grossteil der medizinischen Forschung auf die Erforschung von Analogpräparaten – d.h. Präparaten, die es auf dem Markt schon gibt und die von Konkurrenzfirmen mit Erfolg verkauft werden – oder die Einführung neuer Präparate ausgerichtet ist. Damit der Arzt mit diesen Präparaten vertraut wird, fragt man ihn, ob er eine Studie mit dem neuen Präparat machen möchte. Es ist manchmal schwierig, Patienten für Studien zu finden, wenn man diese rückwärtsgerichtet (sogenannte Krankengeschichten-Studien) macht. Wissenschaftlich ist es erwiesen, dass das die schlechteren Studien sind. Sie sind wissenschaftlich problematischer als vorwärtsgerichtete, vorgeplante Studien. Die Forscher, die ihre Studien schlecht planen, müssen dann hinter den Patienten herlaufen, weil ihnen zentrale Daten fehlen. Bei den Verstorbenen hingegen – die sind im Vortrag auch erwähnt – gibt es wenig Probleme, zumindest nicht mit dem Datenschutz.

Als Kriterium wird weiter das öffentliche Interesse an der medizinischen Forschung angegeben. Wenn das als alleinige Legitimation zu einem Einbruch in das Patientengeheimnis anerkannt wird, ist Tür und Tor offen, um alle Individualrechte zu überrollen, denn dies kann man immer postulieren, wenn im Bereiche der Gesundheit irgend etwas geforscht wird.

Interessanterweise steht das, was man Ihnen hier von seiten der Verwaltung vorschlägt, um den Forschern die Arbeit um fast jeden Preis zu erleichtern, in krassestem Gegensatz zur offiziellen Politik, wie sie z. B. im Bereiche der Aids-Bekämpfung betrieben wird. Um das zu illustrieren: Stellen Sie sich einmal vor, man würde jetzt das, was hier vorgeschlagen wird, im Bereiche von HIV-positiven Personen anwenden. Vergleichen Sie dazu, was die Botschaft schreibt: «Die Hinderungsgründe» – die vom Patienten angegeben werden, weil er nicht mitmachen will – «müssen nicht zwingend sein. Es genügt, dass der Versuch, die Einwilligung der Betroffenen zu erlangen, einen unverhältnismässig grossen Aufwand erfordern würde, der das Forschungsvorhaben scheitern liesse.» Fast alle vorwärtsgerichteten Forschungsvorhaben im Bereiche der Untersuchung darüber, wie stark Aids in der Bevölkerung verbreitet ist, sind bis jetzt an diesen Widerständen gescheitert.

Wenn Sie das beschliessen, haben Sie gleichzeitig beschlossen, dass man in ganz heiklen Bereichen die Persönlichkeitsrechte überrollen kann. Das neue Datenschutzgesetz soll, wenn ich seinen Sinn verstanden habe, dem Individuum mehr Schutz in einer computerisierten und vernetzten Welt geben. Im Bereich, der für den Normalbürger zu den heikelsten gehört, wird aber gleichzeitig gewaltig zurückbuchstabiert, damit – ich sage es jetzt ganz pointiert – der Patient einfacher zum Versuchskaninchen gemacht werden kann. Ich bin froh, dass die Kommission das Problem erkannt hat – vor allem Herr Petitpierre hat sich sehr stark eingesetzt – und die Mehrheit Ihnen wenigstens eine Formulierung vorschlägt, die besser ist als diejenige des Ständerates. Leider hat sie sich aber mit der Formulierung begnügt, dass die Resultate nur mit Bewilligung einer Sachverständigenkommission und wenn «der Berechtigte nach Aufklärung über seine Rechte es nicht ausdrücklich untersagt hat» verwendet werden dürfen. Diese Formulierung leistet dem Schlendrian Vorschub und bringt den Geheimnisherren, den Patienten, im Ereignisfall in Beweisnotstand. Es fehlt

ja dann der Beweis, ob er informiert wurde und ob er nicht ausdrücklich die Verwendung seiner Daten verweigert habe: Es fehlt seine Unterschrift; die Akten werden ja nur von einer Seite, nämlich der ärztlichen, geführt. Wenn man weiss, unter welchem Arbeits- und Zeitdruck die Aerzte stehen, wäre es viel vernünftiger, eine positive Zustimmung des Patienten zu verlangen. Ich erinnere Sie daran, dass heute, vor allem im Bereich der Chirurgie, der Patient sowieso fast alles unterschreiben muss – aufgrund der Haftpflicht muss unterschriftlich bestätigt werden, dass die Information über mögliche Komplikationen usw. erfolgt ist. Es wäre sehr einfach, den Patienten auch noch zu fragen, ob er damit einverstanden ist, dass seine Daten später allenfalls für eine Studie Verwendung finden.

Das Problem ist mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu lösen und erst recht nicht mit demjenigen des Ständerates! Wir werden vehementestens gegen die Ständeratsvariante opponieren. Es könnte, Herr Bundesrat, ein Grund für ein Referendum sein, wenn die Bestimmung in dieser Form durchkommen würde. Es bedarf keiner Aufweichung unter dem Titel Datenschutz. Der frühere Gesetzgeber hat den Patienten sehr gut geschützt. Auf die Frage, warum man überhaupt etwas ändern, war die Antwort der Verwaltung – und ist es immer noch –, sie habe mit einer Studie 1987 festgestellt, dass das Gesetz in einem hohen Prozentsatz der Fälle (etwa 50 Prozent) nicht eingehalten werde. Darum passt man das Gesetz jetzt einfach der Missachtung des Gesetzes an. Das geht doch nicht! Spitäler sind öffentliche Institutionen, Institutionen, die man vom Staate aus sehr gut kontrollieren kann, wenn man will. Es geht nicht an, dass man auf dem Buckel des Patienten Gesetze umschreibt, um sie dem heute herrschenden Schlendrian anzupassen.

Am einfachsten wäre, alles beim alten zu lassen. Die frühere Gesetzgebung hat die Interessen des Patienten sehr gut, sehr stark geschützt. Man müsste nur dem Gesetz Nachachtung verschaffen. Aber das machen wir nicht, indem wir die vorliegende Aufweichung beschliessen.

Ich ersuche Sie, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

M. Cotti, rapporteur: Les données concernant les patients et confiées par eux au médecin sont soumises au secret professionnel. En principe, elles ne peuvent pas être communiquées à des tiers. En pratique, on l'a dit, ce secret n'est pas toujours respecté. Dans le domaine médical, les chercheurs peuvent consulter des rapports concernant un malade, sans son consentement, ou même contre son consentement ou à son insu. Un intérêt public de la recherche justifierait dans une certaine mesure de telles pratiques – je pense à la lutte contre le cancer – mais il faudrait remédier à cette façon de procéder.

La protection de la personnalité s'oppose ici clairement aux intérêts de la recherche. La proposition du Conseil fédéral, adoptée par la majorité de la commission, avec un amendement proposé par M. Petitpierre, vise à trouver un bon équilibre entre ces deux intérêts. Le problème se complique quelque peu parce qu'une grande partie des compétences en la matière appartiennent aux cantons. Il s'agit, au fond, de créer un motif justificatif spécifique permettant de limiter le secret professionnel dans un but de recherche médicale. Nous pouvons effectivement parler d'un motif justificatif complémentaire. On pourra rechercher dans le dossier d'un patient dans deux cas: lorsque le patient a donné son consentement et lorsqu'une commission spéciale en donne l'autorisation. Cette autorisation ne pourrait en aucun cas être donnée si le patient s'y oppose. La volonté du patient prime la décision de l'autorité. La commission devrait ainsi octroyer le permis si la recherche est liée strictement à des données personnelles qui ne peuvent pas être tenues dans l'anonymat. En outre, elle ne pourra donner son autorisation si le chercheur n'a pas eu la possibilité d'obtenir le consentement du patient.

Lorsque la commission octroie une autorisation, elle peut la lier à des conditions afin de protéger le patient. Le préposé surveillera le respect de ces conditions, cela a été précisé lors de l'adoption de l'article 26 de la loi.

Les cliniques et les instituts universitaires qui pratiquent une recherche intensive dans le domaine de la formation peuvent obtenir un consensus de recherche général, pourvu qu'ils

adoptent des mesures visant à garder les données anonymes. La commission vous propose d'accepter la version qui figure sur le dépliant, proposée par le Conseil fédéral et amendée par la proposition de M. Petitpierre, qui représente un pas en avant vers la situation actuelle et qui constitue une base juridique pouvant permettre de trouver des solutions pratiques réalisables et satisfaisantes.

Frau **Nabholz**, Berichterstatterin: Offenbar zeigt sich in der Praxis, dass bei der wissenschaftlichen Forschung in den Spitälern das geltende Berufsgeheimnis der Ärzte sehr large gehandhabt wird, ja manchmal nicht eingehalten wird. Die Krankengeschichten – so haben wir in der Kommission gehört – gehen oft von Hand zu Hand, und die darin enthaltenen Daten werden anonymisiert. Das ist eine Praxis, die selbstverständlich nicht befriedigt. Der Schutz des Patienten muss gestärkt werden. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass die medizinische Forschung auf Patientendaten angewiesen ist. Es gilt deshalb auch hier, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen der Patienten und jenen der Forschung herzustellen.

Der Ständerat hat mit seiner Version in bezug auf die Patientenrechte gegenüber der ursprünglichen Fassung des Bundesrates eindeutig abgebaut. Das geht der Kommission zu weit, sie möchte das korrigieren. Wir schlagen daher vor, zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Gleichzeitig wollen wir die ursprüngliche Fassung noch verstärken. Im Interesse des Patienten wollen wir nämlich ins Zentrum rücken, dass seitens der Spitäler gegenüber dem Patienten eine Aufklärungspflicht über seine Rechte besteht. Der Patient weiss dann, dass er – wie wir in Absatz 1 festhalten – ein Vetorecht hat. Er kann ausdrücklich erklären, dass er seine Daten nicht für Forschungszwecke weiterzugeben wünscht. Dieses Veto ist selbstverständlich bindend. Das heisst, wir gehen im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates und des Ständerates nicht einfach von der generellen Vermutung aus, dass der Patient ohnehin damit einverstanden ist, dass seine Daten gebraucht werden. Dadurch werden zur Wahrung der Patienteninteressen hohe Hürden geschaffen. Es muss nebst der Einwilligung der Sachverständigenkommission auch geklärt sein, dass der Betroffene seine Zustimmung nicht verweigert hat. Bevor das erfolgt, darf nicht auf die Daten gegriffen werden. Daneben besteht nach wie vor das in Kraft stehende Berufsgeheimnis im Strafgesetzbuch; Artikel 321 sieht klare Sanktionen vor.

Wir glauben, dass in Kombination zwischen Strafgesetzbuch und dem, was wir Ihnen nun in verschärfter Form seitens der Kommissionsmehrheit unterbreiten, der Patientenschutz gewährleistet ist und es nicht notwendig ist, noch weitere Einschränkungen gemäss Version der Minderheit vorzusehen. Wir bitten Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrat **Koller**: Es ist zuzugeben, es handelt sich um einen sehr delikaten Interessenkonflikt. Auf der einen Seite sind medizinische Daten zweifellos besonders heikel, die Betroffenen möchten sie vielfach nur dem Arzt bekanntgeben, und der Arzt untersteht dem Berufsgeheimnis. Auf der anderen Seite besteht ein eminentes öffentliches Interesse an medizinischen Forschungsvorhaben, vor allem wenn sie der Bekämpfung besonders schwerer oder häufiger Leiden dienen. Es gilt hier wie anderswo – im Bereich der Medien oder im Bereich des Staatsschutzes –, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden.

Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass er mit diesem Vorschlag, der übrigens in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden ist und den wir nachher sogar noch verschärft haben, einen guten Interessenausgleich erreicht hat. Insbesondere sind ja nachher noch die Beschwerdelegitimation des Datenschutzbeauftragten eingeführt worden sowie die Publikation der Bewilligungen. Es ist eine Kommissionsbewilligung nicht schon deshalb möglich, weil ein Aufklärungsschaden befürchtet wird.

Die Lösung, die wir hier jetzt vorschlagen, war rechtlich nicht leicht zu finden, weil das Medizinalwesen ja in erster Linie in die Kompetenz der Kantone fällt. Wir haben daher an das Be-

rufsgheimnis in Artikel 321 des Strafgesetzbuches angeknüpft und hier einen neuen, spezifischen Rechtfertigungsgrund geschaffen. Eine Forschung kommt also nur in Frage, wenn der bereits heute geltende, allgemeine Rechtfertigungsgrund, die Einwilligung der Betroffenen, nicht zum Tragen kommt. Gerade im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Bewilligungen steht auch von vornherein ganz klar fest, dass ein betroffener Patient jederzeit, selbst gegen eine erteilte Bewilligung, sein Veto einlegen kann.

Mit Patientendaten soll demnach nur geforscht werden dürfen, wenn der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat oder, wenn dies eben nicht möglich ist, eine spezielle, neu zu schaffende Kommission eine entsprechende Bewilligung erteilt hat. Wir sind überzeugt, dass wir damit, wie gesagt, einen adäquaten Interessenausgleich gefunden haben, der eindeutig – ich glaube, in diesem Punkte müsste auch Herr Günter mit mir einverstanden sein – die Rechtslage gegenüber den heutigen Zuständen verbessert.

Was im übrigen gerade das Beispiel der Aids-Forschung anbetrifft, so kann diese weitestgehend mit anonymisierten Daten realisiert werden und fällt dann natürlich gar nicht unter diese Regelung.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, hier der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit Ihrer Kommission nun zuzustimmen. Sie ist zugunsten der Patienten eindeutig viel, viel besser als die Lösung, die der Ständerat beschlossen hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

64 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

44 Stimmen

Ziff. 3 Art. 321ter (neu)

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 3 art. 321ter (nouveau)

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ad 88.032

Motion der Kommission

Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich

Motion de la commission

Règles de protection des données en matière de télécommunications

Wortlaut der Motion vom 25. Februar 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, umgehend Datenschutzregeln im Telekommunikationsbereich zu erarbeiten und den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Texte de la motion du 25 février 1991

Le Conseil fédéral est invité à élaborer immédiatement des règles de protection des données en matière de télécommunications, d'en faire rapport aux Chambres et de formuler des propositions.

Präsident: Wir setzen die Gesamtabstimmung und auch die Behandlung der Kommissionsmotion aus, bis wir dieses Geschäft – vermutlich in der nächsten Woche – zu Ende beraten können.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

77.223

**Parlamentarische Initiative
(Gerwig)
Persönlichkeits- und Datenschutz.
Bundesverfassung
Initiative parlementaire
(Gerwig)
Fichiers personnels
et protection de la personnalité.
Constitution fédérale**

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

*Wortlaut der Initiative vom 22. März 1977**Bundesverfassung, Art. 64ter**Abs. 1*

Der Bund regelt zum Schutze der Persönlichkeit die staatliche und die private, insbesondere die gewerbmässige Speicherung, Veränderung und Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie die Pflicht zur Geheimhaltung derartiger Daten.

Abs. 2

Er beschränkt den Zugang zu Daten und berechtigt die Betroffenen zur Auskunft über die Speicherung von Daten sowie zur Berichtigung falscher Daten.

*Texte de l'initiative du 22 mars 1977**Constitution fédérale, art. 64ter**Al. 1*

Pour assurer la protection de la personnalité, la Confédération édicte des dispositions réglementant l'enregistrement, la modification et la transmission, par l'Etat ou par des particuliers, notamment à des fins commerciales, de données relatives aux personnes ainsi que l'obligation de garder secrètes de telles données.

Al. 2

La Confédération limite l'accès aux données et autorise les intéressés à requérir des renseignements sur l'enregistrement de données les concernant ainsi que la rectification de données fausses.

77.224

**Parlamentarische Initiative
(Gerwig)
Persönlichkeits- und Datenschutzgesetz
Initiative parlementaire
(Gerwig)
Fichiers personnels et protection
de la personnalité. Loi**

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 22. März 1977

Im Sinne von Artikel 21sexies des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Geschäftsreglementes unterbreite ich die folgende parlamentarische Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung:

Der Bund habe, sobald eine Verfassungsgrundlage besteht, Bestimmungen öffentlich- und privatrechtlicher Natur zum verstärkten Schutz der Persönlichkeit, der persönlichen Entfaltung und beruflichen Betätigung und der Privatsphäre jedes Menschen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungen und Verletzungen durch systematisches Sammeln, Verarbeiten, Weitergeben und durch jede Form des Verkehrs mit Informationen über Personen. Diese Gesetzgebung soll das Recht jeder Person umschreiben, in die sie oder ihren Bereich betreffenden Akten und Informationssammlungen bei Behörden und Privaten Einsicht zu nehmen – soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen eine Geheimhaltung erfordern – und sie berichtigen zu lassen. Zu diesem Zwecke ist die konventionelle und automatisierte (elektronische) Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten und öffentlichen Datenbanken zu regeln.

Das angeführte Gesetz soll namentlich folgende Elemente enthalten:

1. Umschreibung von Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes, mit Begriffsbestimmung.
2. Zulässigkeit und Grenzen der Datensammlung, -verarbeitung und -weiterverbreitung, insbesondere auch bei Datenverarbeitung für private Zwecke und bei Gewerbmässigkeit.
3. Schaffung eines öffentlichen Datenbankregisters und regelmässige Meldepflicht aller privaten und staatlichen Datenbanken an dieses Register.
4. Schaffung des Amtes eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten (allenfalls Datenschutzamt) mit Umschreibung seiner Rechtsstellung und seiner Aufgaben.
5. Rechtsschutz der Betroffenen, insbesondere Anerkennung des Rechts:
 - a. auf Einsichtnahme in die Daten;
 - b. auf Auskunft über Inhalt und Weitergabe der Daten;
 - c. auf Berichtigung bzw. Streichung von unkorrekten Daten;
 - d. auf Löschung der Daten bei Fehlen ihrer Aktualität;
 - e. auf Sperrung bei bestrittenen Daten;
 - f. auf Unterlassung unzulässiger Weitergabe von Daten.
6. Pflicht zur Information des Betroffenen bei erstmaliger Aufnahme von Daten.
7. Verbot der Speicherung von Intimdaten, soweit nicht besondere öffentliche Interessen (z. B. ärztliche Informationen im Versicherungswesen) dies verlangen; Verbot aller Speicherung und Weitergabe von Daten, die auf unkorrekte (illegale) Weise beschafft worden sind.
8. Regelung der sogenannten Datensicherheit, insbesondere Schaffung technischer und organisatorischer Massnahmen zum Schutze der Daten gegen Entwendung, Löschung, Beschädigung und Weitergabe.
9. Vorkehren zum Schutze von Berufs- und Amtsgeheimnissen gemäss der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung.

Datenschutzgesetz

Protection des données. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	957-982
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 961

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.